

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstricher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 48. Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementpreis 1.50 Mk. pro Quartal
Rebaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 27. November 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Pettitzette
oder deren Raum 40 Pg. (der Betrag ist
stets vorher einzusenden.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

Kollegen! Sorgt für die weitere Ausbreitung des Verbandes!

Bekanntmachung.

Die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband, soweit es sich um ein Reichstarifmuster handelt, haben nunmehr ihren Abschluß gefunden. Das Resultat, mit dem von den Herren Unparteiischen gefällten Schiedssprüchen, geben wir mit dieser Nummer des Vereins-Anzeigers unseren Mitgliedern bekannt.

Laut Beschuß der Generalversammlung zu Köln sollen die Resultate der Tarifverhandlungen den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden, sei es, daß hierzu Mitgliederversammlungen, Konferenzen, oder, wenn sonstige Umstände dieses erforderlich machen, eine Generalversammlung einberufen werden. Vorstand und Ausschuß sind nach voraufgehender Beratung zu der Ansicht gelangt, daß in diesem Falle das Resultat der Tarifverhandlung einer Abstimmung in Mitgliederversammlungen unterworfen wird, und sollen die herbeigeführten Ergebnisse spätestens bis zum 18. Dezember d. J. dem Vorstande übermittelt werden.

Zu ferneren sind die Vertreter des Arbeitgeberverbandes mit dem Ansinnen an die Vertreter der Arbeitnehmerverbände herangetreten, auch die Fragen über Lohn und Arbeitszeit, die für die örtlichen Verhandlungen vorgesehen waren, durch die zentral geführten Verhandlungen gleich mit zu erledigen. Diesem Wunsche konnte von den Vertretern unsres Verbandes nicht entsprochen werden, weil keinerlei Angebote von den Arbeitgebern vorgenommen und erst die Zustimmung der Mitglieder für weitere zentrale Verhandlungen eingeholt werden mußte.

Es macht sich daher nötig, daß nebst der Abstimmung über das Ergebnis der Verhandlung zum Reichstarifmuster auch die Zustimmung für weitere Verhandlung über Lohn und Arbeitszeit eingeholt wird. Wir ersuchen deshalb die Filialverwaltungen, auch darüber in den Mitgliederversammlungen zugleich entscheiden zu lassen, sodaß auch dieses Resultat mit oben genanntem Termine dem Vorstande mitgeteilt werden kann.

Nach der Resolution der Cölnner Generalversammlung werden auch die endgültigen Resultate über die Löhne und Arbeitszeit später einer Abstimmung durch die Mitglieder unterworfen.

Mit der Durchführung der Versammlungen und der Abstimmung sind die Agitationskommissionen der Bezirke betraut, und ersuchen wir, den von da aus getroffenen Anordnungen entsprechen zu wollen.

Der Vorstand.

Schluss der Tarifverhandlungen in Berlin.

Nachdem in den Kommissionssitzungen die einzelnen Paragraphen des Tarifmusters und der hierzu gestellten Änderungen durchberaten waren, beantragten die Arbeitgeber, über die Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes in die Beratungen einzutreten. Als unsre Kollegen darauf die Frage stellten, welche Stellung denn eigentlich die Arbeitgeber zu den ihnen bereits im August unterbreiteten Forderungen nehmen, erklärten die Arbeitgeber, daß sie gegenwärtig nicht in der Lage seien, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu bewilligen. Sie gaben dagegen zu, daß die stetig steigende Verbesserung der Lebenshaltung zwar eine allgemeine Aufbesserung der Löhne als wünschenswert erscheinen lasse, betonten aber, daß das Malergewerbe zur Zeit derart dankederliege, daß es unmöglich sei, an eine Lohnerhöhung zu denken.

Diese Erklärung deckt sich also mit dem Bericht, den wir über den Dresdener Malertag veröffentlicht

ten und den die Arbeitgeber als unzutreffend bezeichneten. Trotz dieser runden Abfrage forderten aber die Arbeitgebervertreter, daß unsre Kollegen sich sofort bereit erklären sollten, an Ort und Stelle über die Regelung der Löhne und der Arbeitszeit zu beraten und gleich ihnen etwa hierüber zu fällende Schiedssprüche der Unparteiischen entgegenzunehmen.

Von den Vertretern unsrer Kollegenschaft wurde demgegenüber hervorgehoben, daß sie von den Mitgliedern nur bevollmächtigt seien, über das Tarifvertragsmuster zu beraten, etwaige hierüber zu fällende Schiedssprüche entgegenzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten, dagegen hätten sie keinen Auftrag, schon jetzt in die zentralen Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit einzutreten. Hierzu bedürfte es erst der weiteren Genehmigung der Mitglieder. Als spätester Termin, bis wann diese Erklärung abgegeben werden könnte, wurde der 28. Dezember d. J. bezeichnet. Sodann könnten die weiteren Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit wieder aufgenommen werden und bis spätestens den 15. Januar 1910 vollendet sein. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß unter den gegebenen Verhältnissen die am 31. Dezember ablaufenden Tarife bis zum 15. Januar 1910 verlängert werden. Die Arbeitgeber verpflichteten sich ebenfalls, daß hier beschlossene Tarifvertragsmuster und die hierzu gefällten Schiedssprüche ihren Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

In der letzten Kommissionssitzung, am Sonnabend den 18. November, wurde der Wortlaut des neuen Tarifvertragsmusters, wie er sich nach den Beschlüssen des Plenums und der Kommission gestaltet, mit einigen Abänderungen zusammengestellt, mit Ausnahme derjenigen Punkte, über die keine Einigung erfolgt war und auf Antrag der Parteien die Unparteiischen Schiedssprüche fällen sollten. Den genauen Wortlaut nebst den Schiedssprüchen ersehen die Kollegen in der heutigen Nummer. Ferner wurden folgende Erklärungen zu Protokoll genommen:

Zu § 2: Unter Grundstreicharbeiten sind nach übereinstimmender Ansicht der Parteien in den Städten Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck und Harburg die untergeordneten Arbeiten im Lackiererbetriebe zu verstehen.

Zu § 3 Absatz 4: Eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit darf auch hier auf keinen Fall vereinbart werden.

Zu § 5 Absatz 2: Wird die Verzögerung durch Verlust des Gehalts verursacht, so erwacht ihm durch diese Verzögerung kein Anspruch auf Bezahlung für die überschlagende Zeit.

Als Übergangsbestimmungen: 1. In Orten, wo keine Ortarbeitsämter bestehen, sind solche sofort zu bilden, um die Gegenleistung für den Arbeitstag sowie die Akkordpreise festzusetzen. 2. Haben örtliche Organisationen die Gegenleistung vier Wochen nach Abschluß des Vertrages nicht festgestellt, so erfolgt die Feststellung durch das zuständige Gauamt endgültig.

In der Plenarsitzung vom 15. November referierte der Vorsitzende kurz über die Tätigkeit der Kommission. Darauf kamen die gesamten Protokolle zur Verlesung, wobei einige redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Der Kleinheitskrämerstandpunkt der Arbeitgeber, der während der ganzen Verhandlungen im Vordergrund stand, machte sich natürlich bis in die letzte Stunde bemerkbar. Zum § 7 wurde zu Protokoll genommen, daß es keine Verlezung des Tarifes bedeute, wenn seitens der Arbeitgeber in ihren Werkstattordnungen oder ähnlichen Vorschriften Bestimmungen wegen der Behandlung kleinerer Unpünktlichkeiten usw. vorgesehen werden.

Die Arbeitgebervertreter erklärten daraufhin, daß sie demnach berechtigt wären, für kleinere Unpünktlichkeiten — w o c h e n i n v e s t u m i t e r t a l s o d i e M i n u t e n — Abzüge zu machen. Nachdem den Herren die treffende Antwort hierzu gegeben war, erklärten unsre Kollegen zu Protokoll:

Unsre Meinung bei Abgabe der obigen Erklärung ging keineswegs dahin, daß wir den Arbeitgebern freigeben

könnten, daß sie ohne weiteres bei jeder Unpünktlichkeit Abzüge zu machen berechtigt seien; es sei denn, daß sich die Arbeitgeber verpflichten, jede Minute, die über gearbeitet wird, ebenfalls zu bezahlen."

Von den Arbeitgebern wurde gewünscht, bei der Redigierung des Vertrags an Stelle der Worte "Arbeitgeber" und "Arbeiter" zu setzen: Meister und Gehilfen. Nochmals von den Unparteiischen unternommene Einigungsversuche scheiterten. Auf Ersuchen der Herren Unparteiischen zogen die Vertreter unsrer Organisation den zur Entscheidung gestellten Antrag, daß Vorgehen der Hamburger Zwangsinning in Sache Innungskrankenkasse betr., zurück. Die Sitzung wurde darauf um eine Stunde vertagt. Nach Wiedereröffnung gab der Vorsitzende bekannt, daß die zur Bekündung gelangenden Schiedssprüche von den Unparteiischen einstimmig gefasst seien. Die fünf Schiedssprüche gelangten zur Verlesung und wurden sofort in Druck gegeben, um am folgenden Tage den anwesenden Vertretern übermittelt werden zu können. Den Herren Unparteiischen wurde für ihre mühevolle Tätigkeit der Dank aller Beteiligten ausgesprochen. Der Vorsitzende, Herr von Schulz, erklärte nun die gegenwärtigen Verhandlungen für beendet. Er wünschte, daß das Tarifvertragsmuster beiderseits zur Annahme gelangen möge, um dann bei den nächsten Verhandlungen auf zentralem Wege ebenfalls zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, im Interesse des gesamten Malergewerbes. Er schloß die Sitzung um 7½ Uhr abends.

Der gegenwärtige Stand der Streikversicherung der deutschen Arbeitgeberorganisationen.

Um Stelle des Kampfes zwischen dem einzelnen Unternehmer und "seinen" Arbeitern ist in den modernen Industriestaaten heute in weitem Maße das Ringen zwischen zwei mächtigen Organisationsgruppen getreten. Den Verufsorganisationen der Arbeiter, ihren Gewerkschaften und deren Zentralinstanzen auf der einen Seite stehen auf der anderen die Branchen- und Centralverbände der Unternehmer gegenüber und jedes der beiden Heere ist bemüht, vom anderen zu lernen und seine Taktik, seine Kampfmittel denen des Gegners anzupassen. So bildet gewissermaßen ein Gegenstück zu der Unterstützung, die die Gewerkschaften ihren streitenden oder ausgesperrten Mitgliedern gewähren und die sich in schweren Kämpfen auch die Gewerkschaften wechselseitig leisten, die von den Unternehmern geschaffene Streikversicherung, die bieigenen Arbeitgeber, die von einem Streik betroffen werden oder zu einer "berechtigten" Aussperrung greifen müssen, vor den materiellen Folgen eines solchen Kampfes schützen soll.

Wenn man von einigen, nicht sehr befriedigend ausgesetzten Versuchen, die bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, absieht, so steht die Streikversicherungsbewegung der deutschen Arbeitgeber im Jahre 1904 an, ist also noch recht jungen Datums. Im Anschluß an den großen Textilarbeiterstreit in Grimma fachten in diesem Jahre die beiden großen Gruppen von Unternehmervereinigungen, der "Verband deutscher Arbeitgeberverbände" und die "Zentralstelle deutscher Arbeitgeberverbände" den Beschuß, in ihrem Aufgabenkreis auch die Versicherung der ihnen angehörenden Unternehmer gegen Streiksäden zu ziehen. Sie schlugen dabei verschiedene Wege ein. Die im "Verband" zusammengefügten Unternehmerverbände, die neben Vertretern der Großindustrie, darunter den "Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" auch die Kleingewerbeverbände umfassen, haben an Frägern der Versicherung besondere Entschädigungsgegenleistungen getroffen, denen die verschiedenen Branchenverbände angehören. Auch eine Anzahl "gewichtiger", d. h. nicht auf Branchegliederung aufgebauter Verbände, sind in gleicher Weise vorgegangen. Dagegen haben die der "Hauptstelle" angegliederten Verbände, die vor allem die schwere Kohlen-, Eisen- und Textilindustrie umfassen, es vorgezogen, ihren seitlichen Verbandszwischen einfach die Streikbekämpfung und Entschädigung anzugliedern. In beiden Fällen ist ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung ausgeschlossen, was teils in versicherungstechnischen Schwierigkeiten begründet ist, teils den Zweck hat, die Kontrolle des Aussichtsamts für Privatversicherung zu umgehen. Einen weiteren Ausbau hat die Bewegung durch die Schaffung zweier zentraler Rückversicherungen

gesellschaften i. S. 1906 erhaltenen, die sich eng an die beiden genannten Hauptverbände anschließen. Es sind dies die „Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“ und der von der Hauptstelle gegründete „Schuhverband gegen Streitschäden“.

In dem letzterwähnten Heft des Reichs-Arbeitsblattes wird nun unter Benutzung des durch eine Umfrage über die Arbeitgeberverbände gewonnenen Materials eine Darstellung der Organisation, Leistungen und des gegenwärtigen Umfanges der Streitversicherung der deutschen Unternehmer gegeben. Dabei ist zu bemerken, daß die Angaben in verschiedenen Punkten noch ziemlich widersprüchig sind. Dem Kass. Stat. Amt sind demnach 12 Streitversicherungsgesellschaften, von denen 2 Rückversicherungsgesellschaften sind, bekannt geworden. Außerdem wurden noch 26 Arbeitgeberverbände mit Streitversicherung und 9, die die Streitentschädigung von Fall zu Fall gewähren, ermittelt. Die Mitglieder der beiden Rückversicherungsgesellschaften beschäftigen Ende 1908: 775 000 Arbeiter. Von den Mitgliedern zweier nicht rückversicherter Entschädigungsgesellschaften wurden außerdem ca. 50 000 Arbeiter beschäftigt. Dazu kommen 450 000 Arbeiter der Mitglieder der nicht rückversicherten Unternehmerverbände mit Streitversicherung und 98 000 Arbeiter, die die 9 Verbände, die von Fall zu Fall Streitentschädigung gewähren, beschäftigen. Insgesamt erstreckt sich demnach die Streitversicherung der deutschen Arbeitgeber bereits auf einen Komplex von 1 375 000 Arbeitern (wohl, wie gesagt, noch vielfach Angaben fehlen): ein in Anbetracht der Größe der Bewegung ganz außerordentliches Ergebnis!

Nun einiges über die Organisation der einzelnen Gesellschaften. Der Beitritt zu den eigentlichen Streitversicherungsgesellschaften, die getrennt von den Unternehmerverbänden bestehen, ist für die Mitglieder der letzten meist facultativ. Andererseits ist die Mitgliedschaft bei diesen Gesellschaften gewöhnlich von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Arbeitgeberverbande oder doch einer bestimmten Gewerbegruppe abhängig. Bei den Unternehmerverbänden, die Streitversicherung betreiben, zieht die Mitgliedschaft bei ersterem natürlich unmittelbar die zu letzterem nach sich. Das Tätigkeitsgebiet mancher Gesellschaften ist das ganze Reich, das anderer ein Bundesstaat oder ein Bezirk.

Eine Unterstützung wird sowohl bei Streiks als meist auch bei Aussperrungen gewährt. Es ist dabei jedoch Voraussetzung, daß die Arbeitseinstellung nicht durch eigenes Verschulden des Arbeitgebers hervorgerufen ist. Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet in einzelnen Fällen der Vorstand, in anderen ein eigens zu diesem Zwecke gebildeter Ausschuß, in anderen der Aufsichtsrat. Mehrfach sind auch Berufungsinstanzen vorgesehen. Die Pflicht der Gesellschaft zur Gewährung der Unterstützung setzt erst nach einer bestimmten Fristzeit ein, die meist auf drei Monate nach dem Beitritt bemessen ist; jedoch kommen auch Wartezeiten von 6 und 12 Monaten vor. Nach Ablauf der Wartezeit gewähren einzelne Gesellschaften gleich vom ersten Tage des Streiks an Unterstützung, andere erst von einem späteren Zeitpunkt an. Auch die Dauer der Unterstützung ist mehrfach begrenzt. So bewilligt die Gesellschaft Deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen für höchstens 100 Tage, der Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie bis zur Dauer von drei Monaten Entschädigungen. Auch von manchen anderen Bedingungen wird die Entschädigung abhängig gemacht. So z. B. zahlt der Deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe erst dann, wenn ein Fünftel oder mehr der beschäftigten Arbeiter streiken.

Die Konzerthauschlacht.

Es ist immer von eigenem Reiz für uns Sozialdemokraten, auf die Ansätze unserer Bewegung zurückzublicken, und daher wird auch eine Erinnerung an die berühmte Konzerthauschlacht, die vor nunmehr vierzig Jahren am 7. November 1869 in Berlin vor sich ging, nicht ohne Wert sein. Heute Klingt es seltsam genug, aber die Tatsache ist unbestritten, daß der Gedanke des Sozialismus nirgendwo an einem größeren Ort auf steinigem Boden fiel als in der Hauptstadt Preußens. Als Ferdinand Lassalle mit seinem berühmten „Offenen Antwortschreiben“ den Kopf so manches nachdenklichen Arbeiters hell erleuchtet hatte, fasste der Berliner Allgemeine Arbeiterverein am 9. April 1863 eine Resolution, die sich sowohl gegen eine derzeitige Propaganda zugunsten des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts nach Lassalles Vorschlag aussprach, als auch dem Leipziger Zentralkomitee eine Absage erteilte und in der „Selbsthilfe“ und „Selbstverantwortlichkeit“ nach den von Schulze-Delitzsch ausgeschriebenen Grundsätzen einzig das Mittel zu erblicken erklärte, das den Arbeitern eine ihnen würdige Stellung im Staat und in der Gesellschaft verschaffen werde. Lassalle selbst, der als Verblindeter der Konseriativen erschien war, hatte in den von ihm abgehaltenen Versammlungen mit einer Fülle von Widerwärtigkeiten zu kämpfen, und jahrelang noch gehörte es zum guten Ton fortschrittlicher Bürger und Arbeiter in Berlin, die von den Anhängern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins einberufenen Versammlungen zu sprengen.

Die Tatsache, daß bei den Wahlen zum konstituierenden Reichstag am 12. Februar 1867 in ganz Berlin nur 69 Stimmen für den sozialdemokratischen Kandidaten abgegeben wurden, legt weiter Beugnis dafür ab, daß die Berliner Arbeiter zu einer Zeit wo die Fortschrittspartei in der Provinz schon schwere Schläge erlitten, noch nichts von sozialdemokratischen Ideen wissen wollten. Erst auf dem Allgemeinen deutschen Arbeiterkongress, der zum Zwecke der Gründung gewerkschaftlicher Organisationen am 26. September 1868 in Berlin abgehalten wurde, gelang es den Anhängern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins unter Leitung des Präsidenten Dr. B. v. Schweizer, sich der fortschrittlichen Stürmischen Friede zu entledigen und das Unternehmertum sozialistischer Basis aufzudecken zu bringen. Bald erkannten die Berliner Sozialdemokraten, daß die Frucht reifer vor, als man hätte erwarten können.

Als im Herbst 1869 der preußische Landtag zusammentrat, begann die Fortschrittspartei eine Abrüstungsaktion, die sich angesichts des in der Luft liegenden deutsch-französischen Krieges ziemlich deplaziert ausnahm. Eine auf den 7. November, einen Sonntag, nach dem Kon-

Recht verschieden bei den einzelnen Gesellschaften und Verbänden ist die Höhe der erhobenen Eintrittsgelder und Beiträge und der gewährten Entschädigungen. Das Eintrittsgeld ist in der Mehrzahl der Fälle in Prozenten und Jahreslohnsumme der von den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter festgesetzt. Und zwar schwankt dieser Bruchteil zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 pro Tausend der Lohnsumme. In einzelnen Fällen wird die zu zahlende Summe noch oben oder unten begrenzt. Auch wird sie wohl in bestimmter Gewerben nach anderen Grundlagen — in der Stoffmenge dreherei z. B. 12 Mt. pro Tisch usw. — festgelegt. In ähnlicher Weise werden auch die Beiträge berechnet. Doch ist der Bruchteil der Jahreslohnsumme hier ein höherer und schwankt zwischen $\frac{1}{4}$ und 3 pro Tausend, d. i. also 25 bis 3 Mt. pro 1000 Mt. Arbeitslohn. Bei einzelnen Gesellschaften sind nötigenfalls noch Nachhüsse zu leisten. Als Vergütung bei Streiks und Aussperrungen wird gleichfalls meist ein bestimmter Prozentzahler bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Lohnsumme, unbeschadet der Zahl der Streikenden gewährt. Und zwar bewegt sich dieser Bruchteil zwischen 5 und 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, wobei der höhere Prozentzahler der häufigere ist. Einige Verbände zahlen 1 Mt. oder 2 Mt. pro Arbeiter täglich, andere 1, resp. 2 Mt. pro Stuhl oder Tisch (s. o.). Bei Aussperrungen ist die Vergütung häufig abgetischt je nach der Zahl der Ausgesperrten. So z. B. zahlt die Gesellschaft des Verbandes Sachsischer Industrieller u. v. Dresden, bis zu 50 Ausgesperrten 25 Prozent, von 501 bis 1000 12½ Prozent, von 1001 bis 2000 7½ Prozent, von 2001 bis 4000 5 Prozent und bei über 4000 Ausgesperrten 2½ Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes aller angemeldeten Arbeiter.

Endlich sei noch über die Entwicklung der beiden Centralgesellschaften folgendes berichtet. Die Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen hatte 1908 die Zahl der angeschlossenen Gesellschaften von 18 auf 20 vermehrt. Die Mitglieder dieser Gesellschaften beschäftigen 411 028 Arbeiter mit einer Jahreslohnsumme von 466 766 000 Mark. Es wurden im letzten Jahre an 8 Gesellschaften Entschädigungen in der Gesamthöhe von 153 457 Mt. gezahlt, deren Hauptteil auf die Metallindustrie entfällt. Die Gesellschaft nimmt als Mitglieder nur Verbände auf; sie erhebt einen Jahresbeitrag von 50 Pf. pro 1000 Mt. der gezahlten Lohnsumme und gewährt bei Streiks 12½ Prozent des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes für jeden ausgesperrten Arbeiterstag, bei Aussperrungen je nach der Zahl der Ausgesperrten 2½ bis 12½ Prozent. Der Schuhverband gegen Streitschäden (Hauptstelle) nimmt auch Einzelmitglieder auf. Er erhebt von den angeschlossenen Verbänden $\frac{1}{4}$ und von den Einzelmitgliedern $\frac{1}{2}$ pro Tausend der Jahreslohnsumme. Seine Leistungen sind in Streiffällen bei Verbänden 10 Prozent, bei Einzelmitgliedern 25 Prozent der auf die feiernden Arbeiter entfallenden Lohnsumme, bei Aussperrungen desgl. Was für kolossale Unterstützungen unter Umständen gewährt werden, geht daraus hervor, daß der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller in einem Falle zwischen 25 000 und 50 000 Mt., in einem anderen Falle über 100 000 Mt. Entschädigung an eine Firma bezahlt.

Wie im engsten Anschluß an ihre Berufsgesellschaften und im steten Ausbau der letzteren können die Arbeiter den sicheren Gefahren, die ihnen aus der weiteren Entwicklung der Streitversicherungsorganisationen der deutschen Arbeitgeber drohen, begegnen. Die Parole auf beiden Seiten ist jetzt: Macht gegen Macht — und der schwächere Teil muß unbedingt unterlegen. Daraum hinein in die Gewerkschaften!

Der Kampf in Schweden ist beendet.

Die schwedische Arbeiterschaft hat durch diesen gewaltigen, monatelangen Kampf drei Positionen gewonnen, die von unschätzbarem Wert sind. Sie ist zunächst in den ursprünglichen Konflikten nicht gebunden worden durch Verträge mit reduzierten Löhnen für die kommende Konjunkturperiode. Sodann ist das Bestreben des Arbeitgeberver eins, die ganze Gewerkschaftsaktion durch eine Reihe prinzipieller Vertragsbestimmungen lahmzulegen, auf der ganzen Linie zurückgeworfen worden. Und drittens hat die Aussperrungstatik der schwedischen Unternehmerorganisation ganz zwecklos einen derartigen Stoß erhalten, daß sie in absehbarer Zeit nicht die bisherige Bedeutung wieder erlangen kann. Denn dafür werden die Unternehmer schwer wieder zu haben sein, einen derartigen Kampf monatelang ergebnislos zu führen. Die Landesorganisation der Gewerkschaften hat durch den Kampf also das erreicht, was sie in der Massenstreikproklamation als den Zweck des Kampfes bezeichnete: Den Drohungen mit der Massenaussperrung aus Anlaß jeden kleinen Konflikts einen Damm zu sehen.

Die Wirkung, die dieser große Kampf auf die schwedische Arbeiterschaft zur Erweiterung ihres klassenbewußtseins ausgeübt hat, zeigt sich am deutlichsten dadurch, daß die Auflage des Stockholmer Parteidienstes eine Steigerung von über 20 000 Exemplaren erfahren hat.

Die schwedische Landeszentrale sandte an die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften unterm 16. d. M. folgendes Telegramm:

Nachdem unser Kampf jetzt in ein neues Stadium getreten ist und im Hinblick auf die großzügige Hilfe, die uns von der deutschen Arbeiterschaft gewährt wurde, teilen wir mit, daß die Sammlung in Deutschland jetzt geschlossen werden kann. Rund 15 000 Arbeiter bleiben jedoch auch jetzt noch auf Arbeit.

Der deutschen Arbeiterschaft bringen wir für die uns gewährte Hilfe unsern

wärmsten Dank.

Für das Landessekretariat: Lindquist.

Wir freuen uns der anerkennenden Worte, welche die Vertreter der schwedischen Arbeiterschaft den deutschen Arbeitern zollen. Aber so sehr uns diese Worte wohl tun, es hätte ihrer kaum mehr bedurft. Den sprechendsten Dank für die bewiesene Solidarität statteten die Kämpfenden uns jedoch durch ihre Taten ab, durch ihren Kampfesmut und ihre Beharrlichkeit! Wir wollen den Opfermut, den die deutsche Arbeiterschaft in einer Zeit der Krise zeigte, wahrlich nicht unterschätzen. Höher aber als diese Gelopfer stehen doch die persönlichen Opfer, welche die Tausende der schwedischen Arbeiter in diesem Kampfe brachten. Sie hat deswegen die deutsche Arbeiterschaft freudiger als diesmal ihre Solidarität über die Landesgrenzen hinaus gefunden können!

*
Die Generalkommission schließt mit Bezugnahme auf die Mitteilung der schwedischen Landeszentrale die Sammlung für die schwedischen Gewerkschaften und erfüllt die Organisationen und Kartelle, die noch eingehenden Gelder gemäß den Bestimmungen der Köller'schen Resolution, betreffend Streitunterstützung, an den Kassierer der Generalkommission, H. Kübe, Berlin SO. 16, Engelstr. 14/15, einzulenden.

Der Kassierer quittiert über bisher in Summa von 1 283 161,60 Mark eingegangene Gelder für die schwedischen Kämpfer.

geglückten Ueberrumpfung nicht unangefochten blieb. Die Fortschrittspartei erhoben begreiflicherweise ein gewaltiges Geschrei über die von den Lassalleanern verübte „Vergewaltigung des Vereinsrechts“. Ihrem Behaupten gegenüber betonte der „Sozialdemokrat“ durchaus mit Recht: Wenn man allgemeine Volksversammlungen einberuft, zu denen jeder ohne Unterschied der Partei erscheinen kann, so hat man zu gewährten, daß in allen Fällen, wo es uns gut scheint, auch unsre Partei am Platze ist.

Man hat in allen solchen Versammlungen nach allgemeinem und demokratischem Brauche den Vorsitzenden durch die Mehrheit wählen zu lassen. Will man keine Sozialdemokraten haben, so berufe man Versammlungen von bestimmter Partei farbe ein. In Versammlungen der Fortschrittspartei und Volkspartei werden wir nicht kommen.

Das Lang, wie gesagt, so richtig, daß sich nichts dagegen einwenden ließ, aber die Fortschrittspartei wußten noch auf andre Weise ihre sozialdemokratischen Gegner zu verbüchten. Sie beschuldigten diese des Einverständnisses mit der Polizei, weil die Beantwo. sich bei dem Vorgange durchaus passiv verhalten hatten und die später kommen den Widerstand vom Betreten des Versammlungsorts mit der Warnung abgehalten hatten, daß sie sich dort Prügel holen könnten.

Die kleine Organisation der Internationalen, die sich als demokratischer Arbeiterverein zusammengeschlossen hatte, war gleichfalls entrückt, obgleich mehrere ihrer Mitglieder in der Versammlung unbekümmert zu Worte gekommen waren. Unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Internationalen bot sie sämtlichen Parteien ein Bündnis zum Schutze der Vereinsfreiheit an, eine Handlungswise, der gegenüber Tölde mit einem Recht fragte, was wohl der Generalrat der Internationalen zu einer solchen Taktik sagen würde.

So blieb der läufige Handstreich der Lassalleaner nicht von mehr oder minder erklärlichen Bekittelungen frei; aber alles in allem braucht die Arbeiterschaft, die damaligen Zustände in Betracht gezogen, sich der Konzerthauschlacht durchaus nicht zu schamen. Es blieb unter den politischen Verhältnissen am Ausgang der schwächeren Jahre kaum etwas übrig, als auf diese Weise der Welt zu zeigen, wie wenig die hohen Phrasen des fortschrittlichen Manchestertums sich auf einen Rückhalt im Volke stützen konnten. Bavar gab die Fortschrittspartei damals noch nicht ohne Kampf ihre Stellung auf, aber bavar nutzte sie sich durch die Tatsachen davon überzeugen lassen, daß sie ihre Rolle im Berliner Proletariat ausgespielt hatte. Einige Jahre später, als der Gründungskontrakt, der dem Kriege von siebzig folgte, die Gemüter erfüllt hatte, gab es nur noch eine Arbeiterpartei in der neuen Reichshauptstadt: die sozialdemokratische.

derthaus in der Leipziger Straße einbezogene Volksversammlung sollte die von der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus beantragte Reformation auf Herausziehung des Militärbestandes und Antritt diplomatischer Verhandlungen zum Zweck allgemeiner Abrüstung sanktionieren. Diese Gelegenheit schien den Führern der Berliner Sozialdemokratie günstig, den Versuch zu wagen, der der Daseinsfähigkeit von der Verbreitung sozialistischer Gesinnung in Berlin Kenntnis geben sollte. Zwar war v. Schweizer, der Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, auf einer Agitationstour, doch es heißt, daß Tölde, der provisorische Leiter der Organisation, es auf das Wagnis antrat, um auf seine Anfrage beim Präsidenten von Dresden aus das inhaltsschwere Wort „Vorwärts“ zurücktelegraphiert erhielt. Die Anhänger des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins erschienen in Massen zur Versammlung, verlangten Büroraub und lehnten es unter dem Widerspruch des fortschrittlichen Abgeordneten Löwe-Cölbe mit großer Mehrheit durch, daß Tölde zum Leiter der Versammlung ernannt wurde. Löwe wollte als Einberufer die Versammlung schließen, doch bestritt Tölde, nachdem die Präsidentenwahl gegen den Einberufer entschieden hatte, dem Abgeordneten erfolgreich das Recht zu solcher Handlung. Die lärmenden Fortschrittspartei wurden dann mehr oder weniger sanft zum Saal hinausgedrängt, und daraufhin nahm die Versammlung in aller Ruhe den gewollten würdigen Verlauf. Am Schlusse nahm man eine von August Capet eingerichtete Resolution an, worin die Abschaffung der bestehenden Heere und deren Ersetzung durch eine Volkswehr verkündet wurde. Die auf teilweise Abrüstung hinstrebende Forderung der Fortschrittspartei wurde für eine unverzüchliche Handlung erklärt, die im Verein mit dem sonstigen Verhalten der Fortschrittspartei im Reichstag und Landtag beweist, daß diese zu energischem Handeln unfähig und des Vertrauens der Arbeiter unwürdig seien. Die Arbeiter müssten statt ihrer auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts Abgeordnete wählen, welche der von Ferdinand Lassalle gegründeten sozialdemokratischen Arbeiterpartei angehören und die Interessen des Volkes voll und ganz vertreten. Tölde schloß die Versammlung mit der Erklärung, daß die Anwesenden mit dem frohen Bewußtsein nach Hause gehen könnten, eine große politische Tat vollbracht zu haben. Unter dem Gesang der Niederrheinischen Arbeitermarieilleure trennten sich die Versammlungsteilnehmer.

Dieser Vorgang eregte in der politischen Welt ein ungeheures Aufsehen. Wenn auch in der Haltung der Fortschrittspartei mit aller Klarheit die Macht zutage trat, die die Lassalleanische Arbeiterpartei bereits in Berlin erlangt hatte, so darf vom nicht übersehen werden, daß die moralische Position der Sozialdemokratie bei ihr

Reichs-Tarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Zwischen dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe, Sitz Berlin,
einerseits

und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Sitz Hamburg,
dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz, Düsseldorf, und
dem Hirsch-Dunkerschen Gewerksverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, Sitz Berlin,
andererseits

ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Arbeitszeit.

1. Die Sommerarbeitszeit dauert vom ... bis ... täglich ... Stunden, und zwar von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr.
2. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt:
vom ... bis ... täglich ... Stunden, von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr.
3. Ausnahmsweise können die soeben genannten Arbeitszeiten in dringenden Bedarfssälen an einzelnen Tagen verlängert werden.
4. Bei allen Werkstattarbeiten (Schilfmalerei, Bergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen- und Blechlackerei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festsetzung der normalen Sommerarbeitszeit zulässig.
5. Eine Änderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst mit Beginn der nächsten Arbeitswoche ein.
6. Die Arbeitszeiten sind in der Art festzulegen, daß die tägliche Stundenzahl bei Tageslicht erzielt werden kann.
- 7a. Frühstückspause ist im Sommer von ... Uhr bis ... Uhr.
- 7b. Frühstückspause in der übrigen Zeit des Jahres kann stattfinden von ... Uhr bis ... Uhr.
8. Mittagspause ist von ... Uhr bis ... Uhr.
9. Als Nacharbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.
10. Etwa zu leistende Überstunden und Nacharbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.
11. Während der Sommerarbeitszeit ist an den Samstagen (Sonnabenden) um ... Uhr, an den Vorabenden von Ostern, Pfingsten und Weihnachten um ... Uhr Arbeitsschluss, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

§ 2.

Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.
2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusehen. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Orte, wo bereits Einheitslohn besteht, doch darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.
3. Hierauf beträgt der Stundenlohn bei Ausführung von Malerarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre ... Pf., über 20 Jahre ... Pf., von Weißbinderarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre ... Pf., über 20 Jahre ... Pf., von Tüncherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre ... Pf., über 20 Jahre ... Pf., von Lackiererarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre ... Pf., über 20 Jahre ... Pf., von Anstreicherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre ... Pf., über 20 Jahre ... Pf.
4. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

a) Die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackiererbetriebe mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten.

b) Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortssübliche Arbeiten.

c) Die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortssüblichen Arbeiten.

5. Jeder Arbeitssuchende hat auf Verlangen gemügende Ausweispapiere vorzulegen.

6. Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Vereinbarungen sind dem Ortstarifamt mitzuteilen.

7. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einführung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Bahntag, dem Meister zu melden, währendfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohndifferenz nicht beansprucht werden kann.

8. Durch Invalidität oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Übereinkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortstarifamt Mitteilung zu machen.

9. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebssitz dorthin entsandt oder am Arbeitsort eingestellt werden, die Löhne dessen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen.

10. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach den vom zuständigen Ortstarifamt aufgestellten Normen bestimmt. Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht mehr als 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes betragen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen.

11. Besteht über die Kürzung oder Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber das zuständige Ortstarifamt nach Maßgabe der aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.

12. Auf die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Gegenleistungen kann seitens des Meisters nur dann Anspruch erhoben werden, wenn keine besonderen Hindernisse bei der Arbeit vorliegen.

13. Das Mischen und streichfertige Herrichten der Farben ist in der Leistung einbegriffen.

14. Jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß nach den von den Ortstarifäntern aufgestellten Normen herzustellen; um dieses den Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

15. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hiervon Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht und muß deshalb eine von dem betreffenden Gehilfen hergestellte Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden zu haften.

Schiedsspruch zum § 2.

Löhne und Leistungen.

Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusehen. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Orte, wo bereits Einheitslohn besteht, doch darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.

darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.

Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

1. Die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackiererbetriebe mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten.

2. Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortssübliche Arbeiten.

3. Die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortssüblichen Arbeiten.

Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Vereinbarungen sind dem Ortstarifamt mitzuteilen.

Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach einer vom zuständigen Ortstarifamt aufgestellten Norm bestimmt. Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht mehr als 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes betragen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen.

Besteht über die Kürzung oder Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber das zuständige Ortstarifamt nach Maßgabe der aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.

Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einführung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Bahntag, dem Meister zu melden, währendfalls die Nachzahlung einer entsprechenden Lohn-differenz nicht beansprucht werden kann.

Begründung.

Im Jahre 1908 wurden die allgemeinen Normen für die Festsetzung der Leistung und Gegenleistung durch beiderseitige Zustimmung in einem Normaltarifvertrag niedergelegt. Von Arbeitgeberseite wurde eine Reihe teilweise einschneidender Abänderungsvorschläge gemacht, während die Forderungen der Arbeitnehmer sich fast ganz an den Normaltarifvertrag anlehnten.

Es fragt sich nun vor allem darum, ob in der Zwischenzeit im Malergewerbe ein derartig wirtschaftlicher oder technischer Umschwung eingetreten ist oder mit dem Normaltarifvertrag in der praktischen Handhabung solch günstige Erfahrungen gemacht wurden, daß eine wesentliche Umgestaltung des Normaltarifvertrages veranlaßt erscheint.

Die Unparteiischen glaubten, auf Grund des beiderseitigen Vorbringens und im Hinblick auf die kurze Zeit der Wirksamkeit des Normaltarifvertrags, wodurch noch keine grundlegenden Erfahrungen festgestellt werden konnten, diese Frage im allgemeinen verneinen zu müssen.

Hinsichtlich der Entlohnungsnorm hielten es hiernach die Unparteiischen für angemessen, die Hinaufsetzung der Altersgrenze von 20 auf 21 Jahre und die Erhöhung der Parenzzeit für Ungelernte von 4 auf 5 Jahre mangels Bedürfnis eines dringenden Bedürfnisses abzuheben. Das Gleiche gilt bezüglich des Erfordernisses der bestandenen Gesellenprüfung als neue Lohnbedingung; diese Forderung hat zwar im allgemeinen Gewerbeleben ihre gewisse Berechtigung, jedoch im Malerarznei, der den Besitz materieller Kenntnisse und Fähigkeiten ohnehin als wesentliche Lohnbedingung festsetzt, kommt dieser Forderung nur eine formale Bedeutung zu, die in vielen Fällen zu unbilligen Harten führen kann, abgesehen davon wider spricht die obligatorische Festlegung der bestandenen Gesellenprüfung in den Tarifverträgen dem nicht zwingenden Charakter der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Sehr bedenklich erschien den Unparteiischen der Arbeitgebervorschlag, für die Gehilfen unter 21 Jahren die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung der einzelnen Mitglieder zu überlassen. Bei Annahme dieser Forderung würden unbestrittenemassen etwa 25 Prozent aller Gehilfen außerhalb der Tariflohnsätze fallen, die Folge hiervon wäre, daß einerseits bei Einstellungen jüngere Gehilfen zu ungünsten der älteren Gehilfen berücksichtigt und damit die älteren Arbeiter, die vielfach auch für Familienunterhalt aufzukommen haben, in erster Linie arbeitslos würden, andererseits würde es gerade illokale Arbeitgeber ermöglicht werden, den loyalen Arbeitgebern durch funktionslose Einstellung von nur jugendlichen Arbeitern die

größte Schuhkonkurrenz, die ja gerade durch den Reichstarif wirtschaftlich bekämpft werden soll, möglich zu machen, auch die vorgeschlagene prozentuale Abstufung der Löhne würde an diesen Folgen nicht viel ändern. Aus all diesen Erwägungen hielten es die Unparteiischen für zweckmäßig, bezüglich der Normen für die Löhne im allgemeinen die Bestimmungen des Normaltarifvertrages, wie im Schiedsspruch geschehen, zugrunde zu legen.

Um übrigens glaubten aber die Unparteiischen in der Lohnfrage hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter den Arbeitgeber die Konzession machen zu müssen, daß mit Rücksicht auf die von allen Seiten zugegebene sehr verschiedenartige und meist geringe Leistungsfähigkeit der Neuanwärteren die Lohnfestsetzung für die Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit der individuellen freien Vereinbarung im Arbeitsvertrag unterliegt. Eine Förderung der Schuhkonkurrenz ist durch diese Bestimmung schon wegen der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Gehilfen nicht zu befürchten; eventuelle tatsächliche Missstände sollen durch die vorgeschriebenen Mitteilungen an die Ortstarifämter verhindert werden.

Weiterhin erschien es geboten, die Unterscheidung des Lohnes nach Altersgrenzen für alle Tariforte, somit auch für solche Orte, wo bisher Einheitslöhne bestanden, gelten zu lassen. Diese Regelung liegt im Wege der Freizügigkeit der Arbeiter und im Sinne eines für das ganze Reich geltenden Tarifvertrages. Selbstverständlich darf für die Arbeiter unter 20 Jahren, soweit sie das erste Gehilfentjahr vollendet haben, keinerlei Verschlechterung der Löhne eintreten.

Endlich ergaben auch hinsichtlich der Gegenleistung die Verhandlungen keine genügende Grundlage für die Abänderung der Bestimmungen des Normaltarifvertrages; insbesondere erachten die Unparteiischen die Beschränkung der Lohnkürzungen auf den Betrag von 10 Proz. des verdienten Lohnes vor allem im Interesse der Bekämpfung der Schuhkonkurrenz und der Wahrung eines gewissen Existenzminimums, wie es bereits in einer Reihe von Gesetzen vorgesehen ist, geboten.

S 3.

Lohnzuschläge und Fahrgeldentschädigung.

Lohnzuschläge.

1. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit bei Wechselschicht ein solcher von 10 Prozent, bei zusammenhängender Tag- und Nachtarbeit wird für Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt. Für Arbeiten am Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten:

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Wird bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes ausnahmsweise auf Wunsch des Gehilfen über die Regelung der Arbeitszeit aus besonderen Gründen (Fahrtzeit, Anpassung an die ortsspezifische Arbeitszeit und ähnliches) eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so wird für etwaige daraus entstehende Überstunden, soweit die festgesetzte Arbeitszeit nicht mehr als um 1 Stunde überschritten wird, kein Lohnzuschlag gewährt. Derartige Vereinbarungen sind dem Ortstarifamt mitzuteilen.

5. Bei Arbeiten, welche von Hängegerüsten, englischen Böcken und sonstigen, mit wesentlichen Arbeitser schwerungen verbundenen Gerüsten ausgeführt werden, sowie bei Arbeiten auf Anleitern, in einer Höhe von mehr als 10 Metern, ist ein Zuschlag von 5 Pf. für die Stunde zu zahlen.

6. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortstarifamt festzustellenden Norm zu vergüten.

7. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugestellt und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung für Mehraufwand zu beanspruchen.

8. Für die Zeit, die zur Errichtung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

9. Nach allen andern Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Errichtung mehr als eine Stunde nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Fahrgeldvergütungen.

10. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt.

11. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so

wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnhofstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

12. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bzw. Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird, oder in die Neben- und Nachstundenzzeit fällt.

13. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwandte Zeit zu beanspruchen.

Schiedsspruch zum § 3.

Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen.

Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit bei Wechselschicht ein solcher von 10 Prozent, bei zusammenhängender Tag- und Nachtarbeit wird für Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt. Für Arbeiten am Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

Bei Arbeiten, welche an Hängegerüsten, englischen Böcken und sonstigen, mit wesentlichen Arbeitser schwerungen verbundenen Gerüsten ausgeführt werden, sowie bei Arbeiten auf Anleitern, in einer Höhe von mehr als 10 Metern, ist ein Zuschlag von 5 Pf. für die Stunde zu zahlen.

Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortstarifamt festzustellenden Norm zu vergüten.

Für die Zeit, die zur Errichtung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Nach allen andern Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für die darauf zu verwandte Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Errichtung eine größere als die vorher angegebene Zeit nötig ist, wird die darüber hinaus gehende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt.

Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnhofstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

Begründung.

Bezüglich der Lohnzuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit gilt im allgemeinen das gleiche, wie bei dem Schiedssprache über die Lohnfestsetzungen, dies umso mehr, als nach dem heiderseitigen Vorbringen und dem beigebrachten Material die in dem Normaltarifvertrag vom Jahre 1908 festgesetzten Zuschläge überwiegend bereits bisher bezahlt werden. Da die Parteien auf einheitlicher Regelung dieser Lohnzuschläge unbedingt bestanden, so konnten nur diese äußerlichen Gesichtspunkte maßgebend sein und mußte ausgetragen werden, daß in Zukunft die Zuschläge in der gleichen Höhe, wie sie die Parteien im Jahre 1908 akzeptiert, zu bezahlen sind. Das gleiche gilt für die Bulagen bei Ausführung schwieriger Arbeiten. Bei der Frage der Gestaltung des Mehraufwandes bei auswärtigen Arbeiten hielten es die Unparteiischen für billig, jeden tatsächlichen notwendigen Aufwand ohne irgendwelche Unterscheidung bezüglich der Möglichkeit der täglichen Rückfahrt zu ersezten.

Die Frage der Bulagen für Arbeiten außerhalb der Werkstätte erachten die Unparteiischen für sehr schwierig. Jegliche in Betracht kommende einheitliche Fassung bringt für einzelne Lohngebiete und bestimmte Verhältnisse gewisse Unbilligkeiten und vielfach auch Verschlechterungen bisheriger Lohnbedingungen, wenn auch in anderen Gebieten gewisse Verbesserungen Platz greifen werden.

Die Unparteiischen schlossen sich in dieser Beziehung vorwiegend der Fassung des Arbeitgebervorschlags an, der strenge Klarheit bringen sollte. Bei dieser Stellungnahme gingen jedoch die Vorschlägen von der übrigens auch von Arbeitgeberseite betätigten Annahme aus, daß alle Verschlechterungen, die sich bei der Durchführung der neuen Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen in den einzelnen Lohngebieten ergeben, durch entsprechend erhöhte Lohnaufbesserungen vorweg ausgeglichen werden müssen.

§ 4.

Akkordarbeit.

Werden Arbeiten im Akkord ausgeführt, so finden die im Leistungstarif festgesetzten Preise An-

wendung. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erfüllt.

§ 5.

Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich und zwar, wenn nichts anderes vereinbart, am Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstatt bzw. in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsschluß auszuzahlen.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein, andernfalls ist die überschließende Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenzeitel richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugeschickt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Arbeitsschluß ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzahlen. Die Lohnzahlung findet erst statt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung des Lohnes nichts im Wege steht. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausbezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens sechs Stunden vorher Mitteilung zu machen.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann unter Ausschluß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gelöst werden.

2. Für Zeichner und Geschäftsführer kann durch freie Vereinbarung eine Kündigungsfrist festgesetzt werden.

3. Es bleibt außerdem den zuständigen örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifes beendet ist.

§ 7.

Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen, sowie Vereinbarungen, welche den Bestimmungen des Reichstarifes zuwiderlaufen, sind ungültig.

2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation abhängig gemacht werden.

4. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen vor und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden.

Der Zutritt zu den Arbeitsställen ist anderen, als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter und der von den Tarifämtern Beauftragten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

5. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie beim Meister in Arbeit stehen.

6. Der Genuss von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

7. Die Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen.

8. Handwerkszeug hat der Gehilfe stets in gutem Zustande und rein zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen

9. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn resp. nach Schluss der Ar-

beitszeit zu erfolgen. Die Gehilfen haben so rechtzeitig an der Arbeitsstelle einzutreffen, daß das Umkleiden vor Beginn der Arbeitszeit erfolgen kann.

10. Der Meister hat, soweit möglich, für verhältnisbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

11. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutze der Gesundheit gegen Bleivergiftung Sorge zu tragen.

Richterfüllung vorstehender Bedingungen oder Bußwiderrufungen gegen dieselben sind als Tarifverletzung zu betrachten.

Schiedsspruch zu § 7.

Sonstige Bedingungen.

Antrag der Arbeitnehmer:

Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Krankenkasse abhängig gemacht werden.

Antrag der Arbeitgeber:

Die Worte „oder Krankenkasse“ zu streichen.

Entscheidung:

Der Wortlaut der beantragten Fassung unter Streichung der Worte „oder Krankenkasse“ wird in den Vertrag eingestellt.

Begründung:

Es ist festgestellt, daß eine Fassung durch Beschluss ihrer Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt hat, nur solche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die der Zunfts-krankenkasse als Mitglieder angehören. Dieser Beschluss ist als rechtmäßig angefochten, jedoch in den Ausschusssitzungen bestätigt. Es ist ferner eine höchststänliche Entscheidung vorgelegt, wonach es sogar einzelnen Arbeitgebern gestattet ist, den Arbeitnehmern zu zwingen, in eine bestimmte zugesetzte Fasse einzutreten. Es bleibt dahingestellt, ob diejenigen Entscheidungen beizutreten ist. Zweifellos ergibt sich aber daraus, daß der Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe nicht in der Lage ist, auf seine Mitglieder eine recht wirksame Einwirkung auszuüben und damit eine durch den Antrag der Arbeitnehmer ihnen auferlegte Verpflichtung zu erfüllen. Deshalb müssten die Worte „oder Krankenkasse“ gestrichen werden.

§ 8.

Tarifüberwachung.

I. Ortsstarifamt.

Zur Überwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, zur Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, werden für einzelne oder näher zusammenhängende Lohngebiete Ortsstarifämter gebildet. Das Ortsstarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen und zwar aus: Meistern und aus Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortsstarifamts gewählt wird. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortsstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt. In diesem Fall besteht das Tarifamt nur aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefallte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb fünf Tage den Parteien zuzustellen. Gegen diese Entscheidung des Ortsstarifamtes ist innerhalb zehn Tage, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das zuständige Gautarifamt durch Einreichung eines Schriftsauses seitens der Beteiligten zulässig.

II. Gautarifamt.

Zur Entscheidung der Berufungen und der Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, werden Gautarifämter gebildet aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern beider Parteien gewählt wird.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb acht Tage eine Sitzung einzuberufen. Das Gautarifamt entscheidet in Berufungsfällen endgültig. In den übrigen Fällen sind die Centralorganisationen berechtigt, gegen die Entscheidung des Gautarifamtes innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Gautarifamt einzulegen.

III. Haupttarifamt.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und grundsätzlicher, das ganze Tarifgebiet berührender Angelegenheiten wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus acht Meistern, acht Gehilfen und drei von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen. Die acht Meister werden vom Hauptverband der Deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, von den acht Gehilfen werden einer von dem Centralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands und sieben von dem Verband der Maler, Lackierer, Anstrichsächer, Tüncher und Weißbinder Deutschlands abgeordnet. Von den sieben Vertretern letzterer Organisation wird ein Vertreter in Streiffällen, an denen der Hirsch-Dunkersche Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, beteiligt ist, durch einen Abgeordneten dieser Organisation ernannt.

Die Entscheidungen des Haupttarifamts sind endgültig.

§ 9.

Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen des Orts-, Gau- oder Haupttarifamtes nicht fügt, auf das Strengste entgegenzutreten. Besonders dürfen solchen Meistern, welche die Tariflöhne nicht bezahlen, oder solchen Gehilfen, welche unter den Tariflöhnen arbeiten, ferner solchen Gehilfen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hindeuten, keinerlei moralische oder materielle Unterstützungen gewährt werden. Meister wie Gehilfen, welche gegen diese Bestimmungen verstößen, sind aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dem Ausschlusse haben die örtlichen Organisationen sich gegenseitig Kenntnis zu geben. Außerdem ist auf beiderseitige Vereinbarung gegen widerstreitende Meister die Betriebssperre, gegen widerstreitende Gehilfen die Aussperrung zu verhängen.

2. Solange Orts-, Gau- oder Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstatt- und Ortssperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen jeglicher Art, z. B. Warnung vor Zugang nach einem bestimmten Ort oder vor Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in einem bestimmten Betriebe, nicht stattfinden.

3. Die Centralorganisationen verpflichten sich, mit allem Nachdruck für die strenge Durchführung der Entscheidungen der Instanzen einzutreten.

4. Wenn sich eine Centralorganisation einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

5. Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung, wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen Forderung auf Einhaltung tariflich festgelegter Bestimmungen dürfen beiderseits nicht stattfinden.

6. Sind die Gehilfenorganisationen in einem Tarifort nicht in der Lage, bei einem verhältnismäßig großen Teil nicht organisierte Meister oder Betriebe den Tarifvertrag zu erzwingen, und kann deshalb den organisierten Meistern nach Maßgabe der gesamten Verhältnisse die Einhaltung des Tarifvertrags billigerweise nicht zugemutet werden, so kann das Gautarifamt den Tarifvertrag zeitweise außer Kraft setzen. Ein solcher Beschuß muß zugleich Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Maßnahmen zur Wiederinkraftsetzung und Durchführung des Tarifvertrags zu ergreifen sind. Das Gautarifamt ist jederzeit befugt, den Tarifvertrag wieder in Kraft zu setzen.

Schiedsspruch zu § 9, Abs. 6.

Entscheidung:

Sind die Gehilfenorganisationen in einem Tarifort nicht in der Lage, bei einem verhältnismäßig großen Teil nicht organisierte Meister oder Betriebe den Tarifvertrag (oder die diesem entsprechenden Arbeitsbedingungen) zu erzwingen, und kann deshalb den organisierten Meistern nach Maßgabe der gesamten Verhältnisse die Einhaltung des Tarifvertrags billigerweise nicht zugemutet werden, so kann das Gautarifamt den Tarifvertrag (an solchen Orten zeitweise außer Kraft setzen). Ein solcher Beschuß muß zugleich Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Maßnahmen zur Wiederinkraftsetzung und Durchführung des Tarifvertrags zu ergreifen sind. Das Gautarifamt ist jederzeit befugt, den Tarifvertrag wieder in Kraft zu setzen.

Begründung.

Über die Zielle dieser Bestimmung sind die Vertragsparteien einig. Auch beruht im wesentlichen Einverständnis über den Wortlaut. Zu einer Einigung konnte es lediglich aus dem Grunde nicht kommen, weil die Arbeitgeber eine ausdrückliche Bestimmung darüber wollten, daß in der Zeit, in der der Tarifvertrag vorübergehend außer Kraft gesetzt wird, keine Schädigung für die Mitglieder der Organisationen eintreten dürfe. Die Arbeitnehmer wollten dagegen der Beschlusffassung des Gautarifamts über die zu ergreifenden Maßnahmen in keiner Weise vorgehen und lehnten diese Bestimmung ab.

Die Unparteiischen glaubten, in den Beschlüssen des Gautarifamts bzw. des als nächste Instanz gegebenenfalls anzurufenden Haupttarifamts eine genügende Gewähr dafür zu erblicken, daß zunächst keine Maßnahmen angeordnet werden, die eine Schädigung der vertragstreuen Mitglieder der beteiligten Organisationen im Gefolge haben. Es wurde demgemäß für genügend erachtet, über die Maßnahmen vorbehaltlos die zuständigen Tarifämter entscheiden zu lassen. Andererseits wurde besonderer Wert darauf gelegt, eine zeitweise Auflenkraftsetzung des Tarifvertrages an bestimmten Orten nur dann anzurufen, wenn die entscheidenden Instanzen sich darüber im klaren sind, ob durch bestimmte Maßnahmen der ohne Not zu vermeidende Zustand der Tariflosigkeit auf abhobare Zeit beseitigt werden kann.

Um übrigen erschien es zweckmäßig, einige Aenderungen des Wortlauts vorzunehmen.

In der Entscheidung des Antrages der Arbeitgeber sind als Beispiele für nicht organisierte Betriebe angeführt staatliche und städtische Regie-Betriebe, Brauereien, Hotels, Fabrikbetriebe, Baugeschäfte usw. Eine solche Aufzählung erscheint unrichtig, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Betriebe wie Staat, Gemeinde, Großindustrieller usw. in eine einheitliche Regelung der örtlichen Arbeitsbedingungen förmlich eingreifen können, so liegen die Verhältnisse in den einzelnen Orten doch so verschieden, daß es lediglich der eingehenden Prüfung und Beurteilung des mit der Frage befaßten Gautarifamts bedarf, ob solche Betriebe in Frage kommen oder nicht, während eine Aufzählung nicht als Direktive für die Beschlusffassung angesehen werden kann.

Der Schlussatz erschien notwendig, um dem Zustande der Tariflosigkeit bei veränderter Sachlage oder aus sonstigen Gründen ein Ende zu bereiten.

(Es ist dabei zu beachten, daß das Gautarifamt nicht nur auf Antrag, sondern auch auf eigene Veranlassung hin den Beschuß auf Wiederinkraftsetzung fassen kann.)

§ 10.

Bekämpfung der Schnuk konkurrenz.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schnuk konkurrenz zu unterstützen. Schnuk konkurrenz liegt vor, wenn ein Meister, gleichgültig, ob er Mitglied des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist oder nicht, einen Auftrag unter dem Selbstkostenpreise übernimmt oder Angebote bei Submissionen macht, die unter dem Selbstkostenpreise stehen, ferner wenn Meister Arbeiten übernommen haben, die sie nicht den kontraktlichen Bestimmungen gemäß ausführen. Bei Klagen oder Anzeigen seitens der Gehilfen oder Meister haben die Obmänner der Ortsstarifämter die Sache zu prüfen. Die Mitglieder der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitskontrakte und Bedingungen den Obmännern jederzeit zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Zeitpunkt der in solchen Fällen zu verhängenden Sperre wird von dem Ortsstarifamt festgesetzt, nachdem die Zustimmung seitens der Vorstände der in Betracht kommenden Centralorganisationen vorliegt.

3. Die Meister verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften nach Möglichkeit einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen. Etwaige Kosten durch die Sperre, insbesondere die Unterstützung der Gehilfen, die dabei arbeitslos werden, haben die in Betracht kommenden Vertragsteile je zur Hälfte zu bezahlen.

4. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schnuk konkurrenz zu treffen.

5. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

§ 11.

Arbeitsvermittlung.

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Errichtung von auf paritätischer Grundlage beruhenden Arbeitsnachweisen anzustreben oder ihre Arbeitsnachweise an paritätische Arbeitsnachweise anzugliedern. Die Nutzung soll für die Vertragstelle obligatorisch sein.

§ 12.

Tarifdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses in Kraft. Für die am 1. Januar 1910

entretende vertraglose Zeit bleibt der alte Vertrag wirksam.

Dieser Vertrag dauert bis zum 15. Februar 1913.

Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Sechs Monate vor Ablauf desselben haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

Schiedsspruch zum § 12.

Entscheidung

Tarifdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses in Kraft. Für die am 1. Januar 1910 entretende vertraglose Zeit bleibt der alte Vertrag wirksam.

Dieser Vertrag dauert bis zum 15. Febr. 1913.

Begründung.

Über die Tarifdauer war Einigung nicht zu erzielen. Die Arbeitgeber schlagen als Beginn 1. Januar 1910, als Ende 31. Dezember 1912, die Arbeitnehmer als Beginn

1. April 1910, als Ende 31. März 1913 vor. Zur Begründung wird neben parteitaktischen Gründern ausgeführt:

von den Arbeitgebern,

dass es naturgemäß nur im Interesse der Vermeidung einer tariflosen Zeit sei, den neuen Vertrag mit Ablauf des alten Jahres beginnen zu lassen, und doch es für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung geboten sei, die Wirkungen des Tarifvertrages dann zu überblicken, wenn die Meister für die im Frühjahr beginnende Bauzeit ihre Kalkulationen machen würden,

von den Arbeitnehmern,

dass die Durchführung des Vertrages besonders von der Richtung gegen widerstrebende Arbeitgeber nur bei günstiger Lage des Arbeitsmarktes möglich sei, das sei im vollen Umfang erst bei Belebung der Bauzeit im Frühjahr der Fall.

Die Unparteilichen mussten die parteitaktischen Erwägungen bei Fällung des Schiedsspruches außer Betracht ziehen. Sie glaubten jedoch mit dem Schiedsspruch den beiderseitigen Erwägungen Rechnung zu tragen. Zur Vermeidung einer vertraglosen Zeit war zunächst der neue Vertrag an den Ablauf des alten angeschlossen, und zwar unter Verlängerung des letzteren bis zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses. Sodann erschien die Festsetzung des 15. Februar als Ablauftermin und damit gegebenenfalls als Beginn einer neuen Vertragsperiode zweckmäßig. Dieser Termin ermöglicht den Arbeitgebern frisch genug

einen Überblick über die zukünftige Gestaltung der Vertragsbedingungen zur Zeit der Hochkonjunktur; er trägt andererseits den Erwägungen der Arbeitnehmer Rechnung, indem bereits im Februar eine Hebung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe und damit auch für das Mälergewerbe einzusehen pflegt, und damit eine Bürgschaft für die wirkliche Durchführung des Vertrages gegeben erscheint.

§ 13.

Geltungsbereich.

Dieser Vertrag hat Geltung für die Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen innerhalb des Deutschen Reiches und zwar für folgende Orte

Aus unserem Berufe.

Ein Kulturdokument verfasste der Obermeister der Danziger Malerinnung in nachstehendem Stundschreiben an seine Mitglieder:

"Im Oktober dieses Jahres sind unsre Malerlehrlinge durch den hiesigen Verband der freien Gewerkschaften der Mäler, Lackierer, Anstreicher pp. zu verschiedenen Versammlungen in Wolters Restaurant (Röpergasse) an Sonntag-Vormittagen eingeladen worden, dem ein großer Teil unserer Lehrlinge Folge gegeben hat.

Die Einladungen wurden einzelnen Lehrlingen als Plakatschriften auf offener Straße durch Malerlehrlinge und in der Fortbildungsschule durch andre Malerlehrlinge übermittelt.

Es war für die Versammlung eine Tagesordnung aufgestellt, welche anscheinlich in den ersten Punkten Allgemeines über unser gewerbliches Leben bringen sollte; unter dem Hauptpunkt „Verschieben“ kamen dann aber Mitteilungen und Lehren zur Sprache, die für unsre Lehrlinge nicht als erzieherisch betrachtet werden können. Wenn schon der Ort, ein Bier- und Schnapslokal, für unsre Lehrlinge als verderblich bezeichnet werden muss, so ist der Tag und die Stunde, welche zur Heiligung des Sonntags betrachtet wird, geradezu verlewend, und nun erst die Verhandlungen, sogenannte Vorträge und Lehren, selbst. Zum großen Teil wurden diese damit eröffnet, welche Forderungen die Lehrlinge an ihren Lehrmeister häufig zu stellen haben und die — mit besonders in Aussicht gestelltem Nachdruck — schlossen, dass von nun an alle Malerlehrlinge dem Verbande, der freien gewerkschaftlichen, sozialdemokratischen Bewegung sich anzuschließen haben, auch wurde ihnen die Zahlung eines monatlichen Beitrages zur Pflicht gemacht.

Dass derartige verwerfliche Ideen und Lehren so junge unerfahrene Gemüter mit sich selbst und ihrem Herrgott in Widerspruch bringt, ist eine bekannte Tatsache. Deshalb hat der unterzeichnete Vorstand gegen diese Vorträge jener Aufklärungsfreunde der Lehrlinge Schritte eingeleitet, welche ein Wiederholen der Lehrlingsversammlungen vereiteln werden.

An unsre werten Mitglieder richtet deshalb der Vorstand die dringende Bitte, ein wachsame Augen auf ihre Lehrlinge zu haben, damit wir auch für fernere Zeit der alten Tradition unsrer Innung gerecht werden, unsre Lehrlinge vor verderblichen Einflüssen zu bewahren, sie zu tüchtigen Mälergehilfen, nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft und Bürgern des Staates zu erziehen.

Danzig im Oktober 1909.

Der Vorstand
der Mäler- und Lackierer-Zunft zu Danzig.
J. A. v. Brzezinski, Obermeister."

Unsre Kollegen hatten zur Gründung einer freien Jugendorganisation einige Versammlungen mit den Lehrlingen abgehalten. Neben wissenschaftlich belehrenden Vorträgen wurde ein Vortrag über die Gefahren der Bleivergiftung gehalten. Das ließ aber den Innungsgrößen keine Ruhe; dieser Frevel musste gerichtet werden und der Staatsanwalt wurde geholt. Aber da absolut nichts Verdächtiges zu finden war, mussten durch ein Stundschreiben die Meister scharf gemacht werden. Man diente sich die Gehilfen Hand in Hand mit den Lehrlingen und dabei ein Konflikt mit den Gehilfen in Aussicht. Heiliger Lukas, welche Gefahr! Da heißt es, die Augen aufhalten. Also her mit Papier und wenn es mit der Wahrheit nicht recht vorwärts gehen will, nimmt man ein wenig Dichtung dazu und fertig ist die Lübe. Das wird bei den erschreckten Kräutern schon ziehen. Also, der Sonntag vormittag ist zur Heiligung da. Wir sind ganz damit einverstanden. Unsre Kollegen werden dies den Lehrlingen recht tief ins Herz prägen, wenn sie, — ja wenn sie wieder am Sonntag arbeiten müssen, wie das so gewöhnlich geschieht. Dann hätte das Schriftwerk des Obermeisters seinen Zweck erfüllt. Denn das hat die Aufklärung vor den Traditionen seiner Innung halt macht, glaubt er doch wohl selbst nicht.

Chemnitz. Am 11. November stürzte infolge Bruches eines Pfeifers der Kollege Richard Holbe circa 10 Meter vom Balkengerüst ab und zog sich dabei eine Gehirnerschütterung zu.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Tarifbewegung im Holzgewerbe. Die im Holzgewerbe am 12. Februar 1910 ablaufenden Verträge sind getilgt. Der Holzarbeiterverband hat neben drei Städten am 1. Januar 1910 die Verträge für weitere 21 Orte getilgt. Der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe hat dagegen sämtliche Verträge zum 12. Februar

getilgt, und zwar für 37 Orte, darunter Groß-Berlin, Dresden, Potsdam, Spandau, Brandenburg, Bromberg, Thorn usw. Zu diesen Städten kommen 28 000 Holzarbeiter aus den Orten, wo die Verträge kurz vor oder nach diesem Zeitpunkt ablaufen. Der Unternehmerverband hat aber sämtliche Verträge mit Ablaufsterminen bis inkl. 1. April 1910 getilgt. Es kommen demals folge weitere 13 Städte in Frage, darunter Danzig, Erfurt, Halle, Hildesheim, Königsberg i. Pr., Lüneburg, München und Bofen mit insgesamt 9000 Arbeitern. Bei den Vertragsverhandlungen kommen also 54 Städte mit 40 000 Holzarbeitern in Frage. Die Vorstände haben sich dahin geeinigt, dass die abzuschließenden Verträge wieder drei Jahre, und zwar bis zum 15. Februar 1913 laufen sollen. Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit soll einer sogenannten Staffelformation überwiesen werden, die ihre Arbeiten auf Grund des vom Holzarbeiterverband ausgearbeiteten und vom Unternehmerverband anerkannten Hasseler Regulativs erledigen soll. Gegen den Vorschlag, man möge die sämtlichen in Frage kommenden Verträge gemeinschaftlich „freundschaftlich“ kündigen, wurden Bedenken erhoben und die Entscheidung darüber vertagt. Die Verhandlungen an den einzelnen Orten sollen am 18. November auf der ganzen Linie beginnen.

Von der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. Die 1831 tarifreuen Firmen mit 18 340 Gehilfen in 469 Orten v. J. 1897 haben sich bis z. J. 1909 auf 6971 mit 59 252 Gehilfen an 2007 Orten vereinigt, und in der letzten Zeit sind noch weitere 219 Firmen dazu gekommen. Bei 6971 tarifreuen Firmen sind die Gehilfenziffern bei 6753 Firmen ermittelt. Danach gehören der Tarifgemeinschaft an: Firmen mit 1—5 Gehilfen 4470 = 66,3 Proz., Firmen mit 6—10 Gehilfen 1040 = 15,4 Proz., Firmen mit 11—35 Gehilfen 924 = 13,7 Proz., Firmen mit 36—60 Gehilfen 165 = 2,5 Proz., Firmen 61—85 Gehilfen 68 = 0,96 Proz., Firmen mit 86—100 Gehilfen 28 = 0,4 Proz., Firmen mit 101—200 Gehilfen 41 = 0,6 Proz., Firmen mit über 201—300 Gehilfen 8 = 0,1 Proz., Firmen mit über 300 Gehilfen 3 = 0,04 Prozent.

25 Jahre Bürstennacher-Zentralorganisation. Am 9. und 10. November d. J. sind 25 Jahre seit der Gründung der Zentralorganisation der Bürsten- und Pinselmacher verflossen. In Leipzig tagte an den genannten Tagen des Jahres 1884 der Kongress der Bürstennacher Deutschlands und beschloss die Gründung des Unterstüzungvereins der Bürsten- und Pinselmacher e. G. in Hessen-Darmstadt. Als Sitz der Organisation wurde Hamburg bestimmt. Die neu gegründete Organisation erlebte in den folgenden Jahren recht wechselvolle Schicksale. Am Schlusse des Jahres 1885 zählte der Verein in 29 Filialen 576 Mitglieder, jedoch ging die Zahl bis Ende 1887 wieder auf 490 zurück. Am 1. Juli 1898 erfolgte der Übergang zum Holzarbeiterverband mit 938 Mitgliedern. Die Zahl der organisierten Bürsten- und Pinselmacher hat sich im Holzarbeiterverband seitdem auf 3700 vermehrt, und der durchschnittliche Wochenverdienst weist eine Steigerung von 15,78 Mt. im Jahre 1898 auf 19 Mt. im Jahre 1906 auf. Als besonders wertvollen Erfolg können die Bürstennacher verzeichnen, dass die Organisation endlich in das große erzgebirgische Industriegebiet, in Schönheide, Eingang gefunden hat. Der große Streit derselbst an dem 1200 Personen beteiligt waren und der dem Verband 45 000 Mt. Kosten verursachte, ist noch in aller Erinnerung. Auch die Gewinnung einer nennenswerten Zahl weiblicher Mitglieder ist den Bürsten- und Pinselmachern erst im Holzarbeiterverband möglich geworden. Der Holzarbeiterverband hat aus Anlass des Jubiläums ein Agitationsschriftblatt für die beteiligten Arbeiter herausgegeben.

Die ausländischen Arbeiter als Spielball der Unternehmerwillkür. Wie schon so häufig sind auch jetzt wieder ausländische Arbeiter, die mit ihren Arbeitgebern in Discrepanz geraten waren, einfach aus Preußen ausgewiesen und über die Grenze gebracht worden. In derselben Zeit vergesten die Kapitalprozesse dieser polizeilichen Liebesdienst damit, dass sie ihre Agenten ins Ausland schicken und massenhaft ausländische Arbeiter als Streitkrieger anwerben lassen. Wie verträgt sich das miteinander? Die preußische Polizei in ihrem überzähmenden Nationalgefühl scheitert die Ausländer ab und die patriotischen Unternehmer holen wieder neue herein. Erkläre mir, Graf von Hindenburg, diesen Spießwalt der Natur!

Männerstolz vor Königsthronen — in Dänemark. Der neue dänische Ministerpräsident, nebenbei bemerkt, der Sohn eines Schuhmachers, hat die Erklärung abgegeben, dass er 1. keinen gestrichenen Ministerstab trage, 2. den Titel Exzellenz ablehne, 3. womöglich keine Hofdinners, jedenfalls keine Prinzessinen mitmachen wolle. In unserem lieben Deutschland, das kürzlich erst den Dichter der Verse: „Gloria den König seiner Würde, ehrt uns der Hände Fleisch“ mit Begeisterung gefeiert hat, werden die

drei Wünsche des neuen Ministerpräsidenten nicht wenig Staunen erregen. Das Unbegreiflichste aber wird ihnen sein, dass der Herr nicht zu den Hofdinners gehen will. Zwar ist es allgemein bekannt, dass es auf Erden nichts Langweiligeres und Geistloseres gibt, als bei so einem offiziellen Hoffmanns an der Tafel zu sitzen und die schöne Zeit mit der Erledigung des stupidesten Ceremoniells zu vertrun. In Kopenhagen haben die Hofdinners aber gar die Prinzen-Dinners keine politische Wichtigkeit. Kein Prinzlein darf es wagen, mit konservativen und christlichen Führern unter der Hoffstall sich politisch zu unterhalten. Es sind selbst die dänischen bürgerlichen Radikalen ruppige Kunden, die lieber gradaus gehen als um die Ecke schleichen. Der Ministerpräsident hat, als er die Ministeruniform ablehnte, wohl erklärt: „Mein Schlapphut ist meine Uniform.“ Wie faul es im Staate Dänemark im Punkte der ministeriellen Repräsentation aussieht, mag daraus zu erscheinen, dass die Frau des Ministerpräsidenten — Parlamentsstenographin ist. Als man ihr nahelegte, den Posten unmehr aufzugeben, erwiderte sie: „Aber nein! Jetzt wird die Stelle ja erst recht interessant!“ Jetzt kann ich das Schicksal meines Mannes wenigstens ganz aus der Nähe mitanschauen. Nein, ich stenographiere weiter!“ Dann fügte sie lächelnd hinzu: „Wer weiß, wie lange die Herrlichkeit dauert? Dann brauchen wir wieder das Rechten!“ Eine erwerbende Frau — Ministerpräsidentengattin! Die ausländischen Exzellenzen und gar die Exzellenzenfrauen, die höchstens zur Veranstaltung von humanen Vergesellschaften und zum Ballkronenfestum befähigt sind, schütteln entsetzt die Häupter.

Durch Abstimmung im Stoffatenverband wurde die Einführung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt. Von 7647 zahlenden Mitgliedern haben sich 6027 oder rund 78,81 Prozent an der Abstimmung beteiligt und von den abgegebenen Stimmen sind nicht weniger als 3141 oder 52,1 Prozent für die Einführung abgegeben worden, während 2869 oder 47,62 Prozent dagegen stimmen; 0,27 Prozent der abgegebenen Stimmen waren ungültig. Diese letzteren rührten zum Teil von Ausländern her, die erklärt, kein Interesse an der Sache zu haben. Somit ist die Einführung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt, da die erforderlichen 60 Prozent der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurden.

Die unparteiliche Wissenschaft. Der Rektor der Universität Halle macht bekannt, dass am Wahltag keine Vorlesungen gehalten werden, und fügt hinzu: „Indem der Rektor dies zur Kenntnis bringt, gibt er zugleich der Überzeugung Ausdruck, dass die Kommilitonen gerne, wie bei der letzten Reichstagswahl, alle Kräfte einsetzen werden, um auch diesmal wieder im Interesse unseres Vaterlandes und Volkes zu einem so schönen Wahlausgang zu tragen, wie bei den letzten Wahlsieg bei den Reichstag.“

Die Studenten sollen also als Wahlklepper der bürgerlichen Parteien benutzt werden und der Rektor unterstützt dies — drafteder kann wohl die Unparteilichkeit der deutschen Wissenschaft nicht beweisen werden.

Der Boykott als Waffe im Kampfe für Religion und Moral. Die zentrumsstreue Gemeinde Bidingen hat die liberale Stadt Kaufbeuren nach allen Regeln der Kunst boykottiert. In dem Protokollbuch von Bidingen befindet sich folgender Gemeindebeschluss: „Alle Bürger der Gemeinde Bidingen und ihre Angehörigen, mit Ausnahme der Dienstboten, welche sich durch Gemeindeverammlungsbeschluss für den Boykott erklärt haben, werden bei jedem Ein- und Verkauf in der Stadt Kaufbeuren — bereits abgeschlossene Käufe und Verkäufe sind ausgenommen — in eine Konventionalstrafe bei Ein- und Verkaufen bis zu 25 Mt. zu 5 Mt. und bei solchen über 25 Mt. in eine Konventionalstrafe von 10 Mt. zugunsten der Armenkasse genommen.“

Und dabei entrüstet sich die fromme Zentrumsopfer, wenn Arbeiterorganisationen über einzelne Geschäftsläden den Boykott verhängen, die ihren Arbeitern das Koalitions- und Versammlungsrecht rauben und keine anständigen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren wollen. Wir werden den christlichen Brüdern, wenn sie wieder einmal den Entrüsteten spielen, dieses Musterbild eines Boykotts um die Ohren schlagen.

Was ist ein abgehanter Arbeiterarm wert? Diese Frage kam vor der Lübecker Strafkammer zur Entscheidung. Es hatte sich der Gendarm Lüth aus Gleschendorf wegen Körperverletzung im Amte zu verantworten. Am 5. Juni d. J. fand in Stockelsdorf bei Lübeck ein Jahrmarkt statt. Aus diesem Anlass war in verschiedenen Lokalen Tanz. Nachts gegen 2 Uhr kam es in einem Saale zu Streitigkeiten unter den Anwesenden. Darauf gehörten die anwesenden Gendarmen Feierabend und wiesen die Gäste aus dem Lokal. Einige Leute, darunter der Knecht Bärning, strömten sich dagegen die Wirtschaft zu verlassen. Darauf hat der Gendarm Lüth den Bärning, wie dieser unter Eid als Zeuge aussagt, mit dem Fuß in den Rücken getreten, so dass er hinausgeflogen sei. Dann

habe er mindestens zehn Schläge mit der scharfen Waffe erhalten. Als er darauf weglief, hat der Gendarm Lüth ihn verfolgt, ihm mindestens noch dreißig Säbelhiebe versetzt, wobei ihm der Arm abgeschlagen wurde. Als er dann nicht mehr weiter laufen konnte und zur Erde gesunken ist, habe Lüth ihn weiter geschlagen, an dem Armen gepackt, fortgeschleppt und ihn wie ein Stück Vieh in einen Graben geworfen. Später soll Lüth den Barten nochmals in den Rücken getreten haben. Der angeklagte Gendarm suchte den Vorgang wesentlich anders und für sich günstiger darzustellen. Der Staatsanwalt sprach sein Bedauern darüber aus, daß er gegen den Gendarm habe Anklage erheben müssen und stellte seine Beleidigung in das Ermessen des Gerichts. Dieses erkannte denn auch nur wegen fahrlässiger Körperverletzung auf — dreißig Mark Geldstrafe.

Es lebe die Gerechtigkeit!

Baugewerbliches.

Eine Bauarbeiterkunst-Konferenz für die Provinzen Ost- und Westpreußen tagte am 7. November in Elbing. Es war die erste Konferenz, die für dieses Gebiet abgehalten wurde. Daß das Interesse für den Bauarbeiterkunst auch in dieser Ecke des Landes unter den baugewerblichen Arbeitern rege geworden ist, bewies der gute Besuch der Konferenz. Es waren 80 Delegierte anwesend. Genosse Wende, Gauleiter des Bauarbeiterverbands, referierte über den Bauarbeiterkunst in Ost- und Westpreußen, unter besonderer Berücksichtigung der beiden Unglücksfälle in Elbing und Allenstein.

Genosse Heintz, Sekretär der Zentralkommission für Bauarbeiterkunst, hielt ein sehr lehrreiches und mit großem Beifall aufgenommenes Referat über: „Unsre Forderungen für den Bauarbeiterkunst“. Sodann sprach der Gauleiter des Centralverbandes der Maurer über: „Unre Agitation für den Bauarbeiterkunst“. Die Konferenz fasste ihre Verhandlungen und Forderungen in folgende Resolutionen zusammen:

„Die Delegierten der Bauarbeiterkunst-Konferenz für Ost- und Westpreußen halten die neu herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften in keiner Weise für genügend. Der sanitäre Arbeiterschutz findet überhaupt keine Anerkennung; von einer Überwachung der Bauten durch technische Beamte wird wenig bemerkt.“

Da die Zahl der Unfälle immer größer, die Nichtbefolgunng der erlassenen Vorschriften immer trüger, zutage tritt, müssen es die Versammlungen ablehnen, in der Berufsgenossenschaft den geeigneten Vertreter des Arbeiterschutzes zu erkennen.

Sie fordern vielmehr, daß das Staatsministerium den Bauarbeiterkunst durch Verordnung wie folgt landesgesetzlich regelt:

1. Es sind Normalvorschriften zu erlassen, in denen der Schutz gegen Unfälle und sonstige sanitäre Vorschriften bei Baubetrieben enthalten sind. Zur Ausarbeitung dieser Vorschriften müssen Vertreter der Arbeiter gehören und ihre Vorschläge als Grundlage dienen.

2. Um die behördlichen Bestimmungen auf ihre Befolgung kontrollieren zu können, wird eine Zentral-Baugewerbeaufsichtsinstanz für Preußen geschaffen. Diese Instanz muss aus höheren, technisch gebildeten Beamten bestehen und hat alljährlich Bericht zu erstatten.

3. Die behördliche Beaufsichtigung der Baubetriebe ist wie folgt zu gestalten: Es werden Baufontolleure mit den Befugnissen, die eine wirksame Tätigkeit für den Bauarbeiterkunst ermöglichen, angestellt. Die Baufontolleure müssen von den Arbeitern gewählt und dem Arbeiterschutze entnommen werden.

4. Des weiteren fordert die Konferenz, in den Lehrplan der Fortbildungsschule die Fächer Gewerbehyggiene und Arbeiterschutz einzuführen.“

Um den Bauarbeiterkunst mehr wie bisher wirksamer zu gestalten, erachtet es die Konferenz für unerlässlich notwendig, den bestehenden Bauarbeiterkunstbestimmungen die gründliche Beachtung zu schenken und auf deren Durchführung in allen ihren Teilen zu bestehen.

Zu diesem Zweck verpflichtet die Konferenz die Delegierten, überall dort, wo Bauarbeiterkunst-Kommissionen noch nicht bestehen, solche zu gründen. Diese Kommissionen haben dafür zu sorgen, daß die von der Zentralkommission angeordneten statistischen Erhebungen gewissenhaft durchgeführt werden.

Die Kommissionen haben die haupoltizistischen Verordnungen zu beschaffen und dieselben der für jede Provinz zu gründenden Bauarbeiterkunst-Kommission zu übersenden.

Ferner haben die örtlichen Bauarbeiterkunst-Kommissionen dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrem Bezirk vorkommenden Baumfälle sofort behördlich angemeldet und der Provinzkommission zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Landeskommisionen haben alle Maßnahmen in Gemeinschaft mit den betreffenden Gauvorständen der Verbände der in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter zu treffen.

Der Wichtigkeit und Förderung des Bauarbeiterkunst entspricht sich die Delegierten, in ihren Zweigvereinen für die nötige Aufklärung der Mitglieder auf diesem Gebiete die lebhafte Agitation zu entfalten.“

Sodann wurde noch beschlossen, daß für Westpreußen die Danziger und für Ostpreußen die Königsberger Bauarbeiterkunstkommission die Funktion als Landeskommision zu übernehmen habe.

Vom Ausland.

Österreich. In Graz sind die Lackiererwerkstätten Blümle, Urschib und Reichenbach gesperrt.

Ungarn. Nach Magyarab (Großwardein) ist Zugang verhindert. — Die Franz. Schloßkittliche Werkstättenvergoldungsfabrik und die Anstreicherwerkstätte Johann Selberbaum in Budapest bleiben gesperrt.

Kroatien. In Zagreb ist die Werkstatt Braun gesperrt.

Schweiz. Gesperrt ist Winterthur.

Eine ministerielle Entscheidung.

Wien, 15. Novbr. Unmittelbar nachdem der von den Kommissionen der Kammer und des Senates ausgearbeitete ausgleichende Text am 20. Juli d. J. angenommen worden war, empfing der Arbeitsminister Viviani eine Delegation,

die sich aus dem Sekretär und dem Kassierer der nun aufgelösten Delegation der Maler zusammensetzte. Diese Delegation machte den Minister aufmerksam, daß die Vorschriften des Dekretes Trouillot, das die Verwendung des Bleiweißes regelt, nur wenig oder gar nicht angewendet werden durch die außerordentliche Gleichgültigkeit, mit der gewisse Gewerbeinspektoren dieser Verordnung begegnen. In den letzten Tagen richtete Viviani an die Arbeitsinspektoren folgendes Circular, das als eine Folge des Bemühens der Delegation bezeichnet werden muß:

Das Gesetz vom 20. Juli 1909 über die Verwendung des Bleiweißes zu Malerarbeiten für innere und äußere Bauarbeiten, dessen Text Sie beigelegt finden, enthält als hauptsächlichste Verfassung einen Artikel 2, der folgenden Massen schließt: Nach Ablauf des fünften Jahres nach Promulgation dieses Gesetzes wird zu Malerarbeiten jeder Natur für innere und äußere Bauarbeiten die Verwendung von Bleiweiß, von Bleiweißhaltigen Leinöl und allen Produkten, die Bleiweiß enthalten, verboten sein.

Das Gesetz tritt deshalb erst so spät in Kraft, weil der Gesetzgeber die Forderungen der Hygiene und der Sicherheit des Arbeiters mit den Interessen des Bleiweißfabrikanten in Einklang bringen wollte.

Da aber eine Frist von fünf Jahren vorgesehen ist, ist es wichtig, daß man schon vor Ablauf dieser Frist die Lösung studiert, so daß die Fabrikanten am 20. Juli 1914 nicht überrascht sind.

Ich bitte Sie daher, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Inspektoren im Laufe ihrer Rundgänge schon von jetzt an den daran interessierten Industriellen den Text des neuen Gesetzes zur Kenntnis bringen und ihnen periodisch die Vorträgen dieses Gesetzes in Erinnerung bringen.

Ich glaube übrigens, daß die strikte Anwendung des Dekretes vom 17. Juli 1902 (Décret Trouillot), das die Verwendung des Bleiweißes in der Malerindustrie regelt, instande ist, das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu begünstigen, da dieses Dekret durch die Schutzmaßnahmen, die es verlangt, die Verwendung des Bleiweißes erschwert. Sie sollten daher, und zwar mit noch größerer Gewissenhaftigkeit als bisher, vorzuhören, die strikte Anwendung aller Verfassungen des vorherwähnten Dekrets zu sichern.

Wollen Sie mir gefälligst in jedem Ihrer Berichte über die Versuche und die Resultate Bericht erstatten?

Trotzdem im allgemeinen die französischen Arbeiter wenig auf Gesetze und Decrete hören, so hat sie doch schon die Erfahrung gelehrt, die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die die Arbeiterschaft schützen und begünstigen, auszuüben. Auch wissen sie (die französischen Arbeiter), daß Arbeiterschutzgesetze nur dann Wert haben, wenn die Arbeiterschaft selbst ihre Durchführung überwacht und ihre Anwendung erzwingt. Einen Beweis für diese Ausschüttungen bildet übrigens auch die Verstimmung des Sonntagsruhegesetzes.

Es ist also ganz in Ordnung, wenn die Organisation der Maler sich an ihre Funktionäre wendet, sie aufmerksam macht, daß die Ausführung der Vorschriften der Verordnung durch die Gewerbeinspektoren strengstens überwacht zu erwarten wird. Hat doch die Organisation ihrer Mitgliedern durch die vielen Prämien, die gegen Unternehmer wegen Rückzahlung der Beiträge für Waschungen und für den Gebrauch der Blusen und Mäntel angestrengt wurden, viele tausende Franken gewonnen.

Darum, nur stramm den Herren auf die Finger schaut!

G. Babylon.

Der Anschluß der American Federation of Labor an das internationale Sekretariat der Gewerkschaften. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands teilt uns folgendes mit:

Der internationale Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen erhielt heute (Sonntagabend, 20. November) von dem Präsidenten der American Federation of Labor ein Telegramm aus Toronto des Inbalis: „Die American Federation of Labor hat den Anschluß an das internationale Sekretariat beschlossen.“ (Goneper's)

Mit dieser vollendeten Tatsache dürfte nunmehr allen Auseinandersetzungen für und wider den amerikanischen Bund und Compars der Boden entzogen sein. Was die Generalkommission erfreut — ein enges Band um die großen Bruderverbände der Gewerkschaften zweier Welten zu schließen — das ist erreicht worden, trotz aller anfänglich des Compars-Empfanges in Berlin gemachten Schwierigkeiten. Die Gewerkschaften und alle, die ihnen zur Seite stehen, werden diesen erfreulichen Abschluß der Verhandlungen mit großer Genugtuung begrüßen. Fortan wird in jedem Lande die Gewerkschaftsbewegung dem Arbeiter ein Stück Heimat und Daseinsgrund bieten, und mit vereinten Kräften wird sie den Kampf gegen das weltumspannende Kapital aufnehmen — diesseits und jenseits des Ozeans.

Technisches.

Patentschau. Vom Verbands-Patentbüro D. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Wünschens billigst. Auskünfte frei.

Gebräuchsmuster:

SI. 75 c. 393 599. Pinselbehälter mit Klemmfedern. Paul Czeccior, Berlin. Ang. 20. 8. 1909.

SI. 75 c. 393 736. Vorlagenwert für Malerarbeiten im bürgerlichen Wohnhause mit beliebigen austauschbaren Schmuckformen. Wihl. Böker, Dortmund. Ang. 15. 7. 1909.

SI. 75 c. 392 155. Farbzerstäuber. Minimax Consolidated Limited, London u. Hans Mitorey, Schöneberg. Angem. 29. 10. 07 — 392 156. Anstreichmittelbehälter mit Luft- und Flüssigkeitsfassaden und einem hebe Kammern verbindenden Mischrohr. Clemens Graaff, Berlin u. Hans Mitorey, Schöneberg. Ang. 4. 2. 08. — 392 198. Farbtopf mit Schraubverschluß. Florenz Sachs, Braunschweig. Ang. 10. 7. 09. — 392 208. Wochsche zum Aufstreichen von Farbe und Flüssigkeiten auf Metalle oder beliebig geformte Holzer. Wihl. Meißner, Düsseldorf-Oberkassel. Angem. 21. 7. 09.

Erteiltes Patent:

SI. 75 c. 215 814. Verfahren zum Herstellen von halbierter Malerei auf Mörtelbewurf. Eg. Leuchs, Nürnberg. Ang. 26. 1. 09. — 216 029. Farbzerstäuber mit durch das Druckmittel zu steuerndem Farbbiventil. Clem. Graaff, Berlin u. H. Mitorey, Schöneberg. Ang. 80. 1. 1908.

Angemeldete Patente:

SI. 75 c. F. 27 095. Verfahren zur Herstellung von Molalfglasmalerei. Alois Kreisfeld, Steglitz. Ang. 22. 2. 1909.

SI. 75 c. E. 12 961. Vorrichtung zum Auftragen von Farblinien auf Gefäßteile, insbesondere solche von Fahrrädern und Motorfahrzeugen. Bul. 2. Pat. 214 771. The Enfield Cycle Company, Limited und Walter Johnson, Redditch, Engl. Ang. 19. 10. 1907. SI. 22 g. K. 30 331. Verfahren zur Herstellung eines Mittels zur Entfernung von alten Farbenstrichen o. dgl. Ha. Al. Kobe, Halle a. S. Ang. 26. 11. 1908.

Sterbetafel.

Erfurt. Am 21. November starb nach langer Krankheit unser Mitglied Bernhard Jordan im Alter von 51 Jahren.

Gera. Am 14. November verschied unser ältestes Mitglied Paul Berger im Alter von 43 Jahren.

Hannover. Am 13. November verstarb plötzlich und unerwartet unser Kollege Norbert Rath an infolge Herzschlags im Alter von 44 Jahren.

Hamburg. Am 9. November 1909 verstarb unser Mitglied Marcellus Körnecke im Alter von 32 Jahren.

München. Am 3. November starb unser Kollege Leonhard Hardt an einem Nierenleiden im Alter von 30 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Fachliteratur.

Auleitung zur Brandmalerei auf Holz, Leder, Sammt und andere geeignete Stoffe von M. Landien, G. verb. Auflage, 66 S. Mit vielen Abbild. Verlag von G. Haberland in Leipzig-N. brosch. 75 Pfg. — Ungefähr 20 Jahre sind verflossen, seit die Brandmalerei in Künstler- und Dilettantentreffen ihren Eingang fand. Die Befürchtung, sie möglicherweise von anderen Liebhaberkünsten verdrängt werden, ist durch die letzten Erfahrungen gründlich widerlegt worden. Der Brennstift vermag alles auszuführen, vom einfachsten Linienornament oder naiv-künstlichem Bauernmuster bis zu großen bildmäßigen figürlichen oder landschaftlichen Darstellungen, von der kleinsten Schachtel für Briefmarken und Nadeln bis zu den großen Sitzstühlen und Sofenfirmen oder ganzen Türfüllungen und Wandtafeln. Die vorliegende 6. Auflage der bekannten Landienschen Auleitung zur Brandmalerei ist gegen die früheren Auflagen nicht unerheblich erweitert, denn sie behandelt alle die neuen Erfindungen, Apparate und Hilfsmittel, die jetzt eine vielseitige Anwendung der Brandmalerei gestatten. Mit diesem Führer in der Hand ist es eine Kleinigkeit und eine Freude, die schöne und dankbare Brandtechnik zu betreiben.

Landien-Roth, Auleitung zum Kerbschnitt, Blumen- und Faltenknoten, sowie zur Ausgründ-Arbeit. 3. verb. Auflage. Verlag von G. Haberland in Leipzig-N. Preis geh. 1 Mt. — Die bekannte und weitverbreitete Landiensche Kerbschnitt-Auleitung ist jetzt nach dem Tode der geschätzten Künstlerin von Clara Roth für die neue Ausgabe durchgeleitet und wesentlich erweitert worden. Frau Roth ist auf dem Gebiete der künstlerischen Handarbeit eine Autorität. Einen besonderen Wert erhält das auch sonst geschmackvoll ausgestaltete Buchelchen durch den reichen Bilderschmuck, der das gebräuchte Wort natürlich wesentlich unterstützt. Ausgezeichnet sind die dem Text eingefügten 24 Lehrtafeln, die zum Teil ganz neue und sehr gelungene Motive und Schnitte zeigen. Die Auleitung von M. Landien und Cl. Roth wird der interessanten und lohnenden Technik neue Freunde fördern und auch ihren vielen alten Anhängern wertvolle Anregungen und Muster darbieten.

Literarisches.

In Freien Stunden. Der gegenwärtig erscheinende Roman Stefan vom Grillenhof von M. Hauptshäf hat bei den noch vielen Leserunden zahlenden Lesergemeinde der „Freien Stunden“ fortgesetzt an Interesse gewonnen. Die uns vorliegenden Hefte 44 und 45 bringen die Fortsetzung von Stefan vom Grillenhof. Wer „In Freien Stunden“ kennen lernen will, verlange Gratissendung einer Probenummer vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. — Abonnements nehmen alle Parteibuchhandlungen, Spediteure und Kolporteur e entgegen.

Die Volksbühne. Die vom Bildungsausschuss der sozialdemokratischen Partei Deutschlands herausgegebenen Einführungen in Dramen und Opern sind soeben um acht Hefte vermehrt worden, die wir bereits in einer Vorankündigung erwähnt haben. Es sind jetzt schon 24 verschiedene Einführungen erschienen und sollten die in Frage kommenden Bepiele bei der Veranstaltung von Theatervorstellungen nicht versäumen, für die Besucher diese Einführungen zu beschaffen. Das einzelne Exemplar kostet 10 Pfg. Bei Massenbezug wird hoher Rabatt gewährt. Bezugsvoraussetzung sowie alles Nähere teilt auf Verlangen der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, mit.

Arbeiter-Jugend. Aus dem Inhalt der soeben erschienenen Nr. 21 heben wir hervor: Ein Wort an die Arbeiterjugend. Von Victor Adler. — Der junge Schiller. — Wie ich Schreiber wurde. — Die Beweise der Ahnungslehre (illustriert). Von M. H. Baede. — Wahlen und Nachwahl. — Internationale Verbindungen der Gewerkschaften. Von W. Jansson. — Aus der Jugendbewegung des In- und Auslandes. — Ist die Berliner Jugendorganisation vernichtet? Beilage: Die Fahrt ins Blaue. Erzählung von Julius Glind. — Aus der Jugendzeit. Von G. Nienhöfer. — Witz und Wilm. Von Thea Blitsain. — „Ich suche meine Mutter“ usw.

Nikolaus Klozshuber, Unter der Pickelhaube. Sehr Militärhumoresken. 79 Seiten 8° mit 88 Illustrationen. Preis brosch. 1.75 M. geb. mit Goldschnitz 2.50 M. Verlag von M. Ernst, München. — Ein fließender Sprache schildert der Verfasser sein Selbstleben so lebendig, daß der Leser Beile für Beile miterlebt. Militärhumoresken nennt er die vorliegenden Szenen aus seiner Einsätzung als Freiwilligen Dienstzeit, und ohne Groß lesen sich die zehn Abzüsse, wie alles Beste und Dummeste sich aus selbst trüben Erinnerungen gibt. Trotz des entfalteten Humors will der Verfasser ernst genommen sein. „Würde ich nicht genau“, sagt der Verfasser, „daß von Copenick nach Zena kein sehr weiter Weg ist, so existierte dieses Buch nicht.“ Der Verlag hat das interessante Werk recht ausgestattet. Die Ausgabe bildet eine schöne und nützliche Gabe für unsre Söhne, ob sie nun im Militärrad sitzen oder nicht.

Neuland des Wissens. Von dieser empfehlenswerten Halbmonatschrift liegen Hefte 2 und 3 vor, die wieder interessante Beiträge liefern. Zu beziehen durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporteur zum Preise

von 1.25 Mk. vierteljährlich, bei Aussendung als Drucksache direkt vom Verlag 5.75 Mk. jährlich. Einzelne Hefte 25 Pfz. Verlag: Teichmann & Co., Leipzig, Bayrische Straße 4.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Verbandsmitglieder. Verlag von A. Brey, Hannover.

Seemannskalender für das Jahr 1910. Herausgegeben vom Zentralverband der seemannischen Arbeiter Deutschlands. 10. Jahrgang. Verlag von Paul Müller in Hamburg 1.

Vereinsteil.

Mehrmittmachung.

Ausgeschlossen auf Grund des § 7 Abs. a des Statuts wurde das Mitglied Sievers, Buchn. 49777, durch die Filiale Kiel; das Mitglied Karl Pfeiffer, Buchn. 1081, auf Grund des § 7 Abs. c durch die Filiale Mannheim; das Mitglied Hans Olsen, Buchn. 123386, auf Grund § 7 Abs. b; das Mitglied Joh. Nissen, Buchn. 134865, auf Grund § 7 Abs. a; das Mitglied Gust. Kutschewski, Buchn. 2782, auf Grund § 7 Abs. c und d; das Mitglied Karl Schröder, auf Grund § 7 Abs. c und d, durch die Filiale Hamburg.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 16. bis 22. November.

Eingesandt wurde an die Hauptkasse: Erfeld 100, Reichenbach 1, Herford 200, Hildesheim 400, Berlin 3441, Freiburg 350, Detmold 80, Waldenburg 100, Nordhausen 200, Göttingen 100, Goslar 600.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken.

D. = Duplicatemarken. E. = Kalender.

F. = Broschüren. G. = Protokoll.

Chemnitz 800 B. a 20 S., 10 D.; Coburg 20 G.; Cottbus 2 R.; Dena 1200 B. a 25 S.; Niel 6000 B. a 25 S., 50 S.; Magdeburg 1 Br.; Meeraue 20 R.; München 50 R.; Nürnberg 50 R.; Oppeln 10 S.; Rosen 2000 B. a 20 S.; Potsdam 30 R.; Regensburg 50 G., 10 R.; Saarbrücken 1 Br. a 60 S.; Schweinfurt 400 B. a 20 S.; Wismar 15 R.

Duplicate wurden ausgestellt für die Kollegen:

Geißler, Kurt, Buchn. 49328, bez. bis 37. Woche 09 (Berlin); Poulet, Eugen, Buchn. 4414, bez. bis 39. Woche 09 (Straßburg); Engel, Wilh., Buchn. 51613, bez. bis 44. Woche 09 (Düsseldorf); Mösch, Heinr., Buchn. 41678, bez. bis 42. Woche 09 (Worms); Weinberger, Eg., Buchn. 60781, bez. bis 41. Woche 09 (Berlin); Berger, Herm., Buchn. 33932, bez. b. 47. Woche 09 (Karlsruhe); Weise, F. O., Buchn. 61581, bez. bis 41. Woche 09 (Chemnitz); Torte, Paul, Buchn. 49787, bez. bis 37. Woche 09 (Breslau); Alvermann, Gust., Buchn. 62169, bez. bis 35. Woche 09 (Magdeburg).

H. Wentker, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse
der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands
(eingetragen: Büttstraße Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 14. bis 20. November.

Nebenschüsse wurden von den örtlichen Verwaltungen eingesandt von Infermann - Dresden, 200 M., Köstle-Ludwigshafen 140 M., Börner-Arnstadt 100 M., Stute-Herford 100 M., Kelenow-Rostock i. M. 150 M., Krause-Bremen 100 M., Fischer-Woritzheim 150 M., Überg-Straßburg 100 M., Freitag-Wilmersdorf 100 M., Krüger-Großlichterfelde 200 M., Krösel-Nordhausen 75 M.

Nachschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Nachow-Schwerin i. M. 50 M., Mühlberg 100 M.

Krankengelder erhielten Buchn. 15934 D. Brink in Neustadtgödens 27 M., Buchn. 26307 B. Hartmann in Böhringen i. Baden 13.50 M., Buchn. 5552 H. Schwarz in Lassau 13.50 M., Buchn. 19741 B. Möbius in Wallerstein i. Bah. 13.50 M., Buchn. 24846 R. Langer in Breslau 11.25 M., Buchn. 34033 St. Omilewski in Breslau 11.25, Buchn. 29087 S. Hoffmann in Marxloh 9 M., Buchn. 28965 R. Scholz in Marxloh 22.50 M., Buchn. 14883 R. Vollbrandt in Rendsburg 22.50 M., Buchn. 28010 G. Ulrt in Breslau 13.50 M.

J. H. Busse, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.

Filiale Dortmund.

Das Bureau, Verkehrs- u. Versammlungslokal sowie Herberge befindet sich vom 1. Dez. d. J. ab im "Vergleich", auf dem Berghof 6, in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs. [M. 1.0] Die Filialverwaltung.

In unseren Werkstätten ist die mit Pensionsberechtigung verbundene Stelle eines **Maler- und Anstreichermeisters**

halbiert zu besetzen.

Nur durchaus tüchtige, zuverlässige und energische Bewerber, welche eine gute Schulung bei ersten Dekorationsmalern, ein gediegenes Können und praktische Erfahrungen nachweisen können und fähig sind, eine Werkstatt mit ca. 100 Leuten zu beaufsichtigen, wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisschriften, sowie Angabe der Gehaltsansprüche und Zeitpunkt des eventl. Dienstantrittes bei uns melden.

Fried. Krupp A.-G., Essen-Ruhr.

Wohnender Nebenerwerb!
Gemälde, 50x80 cm, mit breitem Goldrahmen, nur M. 7.60, ohne Rahmen M. 3.—
E. Oberle, Düsseldorf 106.

Malerschule Buxtehude
Größte Schule für Dekorationsmaler.
1907 wieder goldene Medallien und
Ehrenpreis.
Progr. d. Direktor Eiserwag.

Malerschule Hameln a. d. Weser
Fischbeckstraße 46
Staatslich genehmigt.

Bedeutende Erfolge in der Dekorations-, Holz- u. Marmormalerei, ferner Buchführung, Vorträge. Es wirken verschiedene erste Speziallehrkräfte in getrennten Lehrräumen.
Prospekte kostenlos durch die Schulleitung.

Abendunterricht
in **Kohle- und Marmor-Malerei**
Dienstags und Freitags 7—10 Uhr, Sonntags morgens 8—12 Uhr, monatlich Mark 10.—
Gründliche praktische Ausbildung.
Günstige Verbindungen mit Straßen- u. Vorortsbahn
H. Muhs, Altona, Alsenplatz 1, II.

Malunterricht
für Holz, Marmor, Ornament,
Blumen und Landschaft.
Erste Lehrkräfte. Honorar billigt.
W. Drahlem, Berlin-Mitteb.,
Schönfeldstr. 14. Tel. 9463.
Abendkurse Eintritt jederzeit.

Malerschule
Wilh. Schütze
HAMBURG
Bei dem Strohhause 12. Prospekt gratis.
Ak — Zeichnen und -Malen nach männl. und weibl. Modellen. 3 Abende wöchentl., von 7—9 Uhr M. 2.— Sonnt. von 9—11 Uhr M. 1.— Eintritt jederzeit.

Detmolder Malerschule
Dekoration, Holz und Marmor etc.
Jüngste Auszeichnung 1908
Staatsmedaille
Photographien bisheriger Arbeiten franko gegen franko.

Malerkalender

für 1910

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — 9. Jahrgang.

Der Preis beträgt nur für Mitglieder pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Partiebezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pfennig verrechnet, sodass 5 Pfennig für Postporto gelosten verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung sind 10 Pfennig für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind direkt an den Vorstand zu richten.

Billig und praktisch

„Neue Holz- und Marmormalereien“

Serie I: Neue Holzmalereien Mk. 18.— || Beide Werke

Serie II: Neue Marmormalereien 15.— || Mk. 32.—

Porenrollen per Paar (1 und 2 1/2 Zoll breit) Mk. 6.—, einzelne (3 Zoll breit) Mk. 4.50.

Sämtliche Pinsel für die Holz- und Marmormalerei.

Schule für Holz- und Marmormalerei und moderne Techniken von

Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5

Man verlige Prospekte!

Warum nur 1 Monat Unterricht?

Bergleben Sie Seite 344 in Nr. 43 dieses Blattes oder verlangen Sie hierüber

nähere Auskunft u. Prospekte gratis u. franko von Fr. Schott, Schwerin i. M. 5.

Erstkl. Kölner Fachschule

für Holz- und Marmormalerei, Stoffimitation und moderne Techniken

von Georg Haas, Köln, Aachenerstraße 49.

Prämiert: Köln 1905. Malertag Itzehoe 1908 für 8 Schülerarbeiten. Malertag Graudenz 1908 für hervorragende Leistungen. Malertag Gera 1909 für 11 Schülerarbeiten.

Schule der mod. Richtung. Keine Zeitverschwendungen.

Leistungsfähigste Schule am Platze.

Beginn 1. November. Illustrirter Prospekt gratis.

Eintritt jederzeit.

In unserem Verlage erschien:

Illustrierter Maler-Kalender für 1910.

Taschenbuch für Dekorationsmaler, Lackierer, Anstreicher und verwandte Gewerbe.

Elegant in Leinen gebunden. — Mit einem Anhang Mk. 2.50. — 30. Jahrgang — der „Maler Zeitung“, Leipzig.

Wegen seines reichen Inhaltes und seiner vielen Tabellen ist der Kalender in allen Malerkreisen gern geschenkt.

Verlag von Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstraße 21.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Prospekt über das rühmlichste bekannte

Mahlers Fondin

Mahler & Co., Bamberg II.

versendet gratis und franko

..... Wollen Sie sich in der

Holz- und Marmormalerei

gründlich ausbilden, so besuchen Sie die Fachschule von Mathias Nabben, Düsseldorf, Unterstraße Nr. 118.

Prämiert mit den höchsten Auszeichnungen.

Prospekt gratis.

Achtung Maler! ♦ Kursus in der

Glasschildermalerei. B. Kohnert, Hamburg, Eiffestraße 37, II.

Glanzgold, Mattgold, Silber, sow. körnig Aetzen.

Erfolg unter Garantie.

Eine ausführliche Broschüre über die Glas-

schildermalerei ist zum Preise von Mk. 2.—

vom Verfasser zu beziehen. — Abnehmern mein.

Broschüre stehe ich m. Rat u. Tat z. Seite.

Viele Anerkennungsschreiben.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....